

Stellungnahme und Maßnahmenkatalog zur (Klein-) Säugerhaltung in Deutschland

Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung
Tierärztliche Fakultät der LMU München

Autoren: Dr. Anna-Caroline Wöhr¹, Prof. Dr. Michael Erhard², Dr. Stefan Heidrich³

¹ Lehrstuhl für Tierschutz, LMU München, woehr@lmu.de

² Lehrstuhl für Tierschutz, LMU München, michael.erhard@lmu.de

³ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Inhalt

1. Zusammenfassung.....	5
2. Einleitung.....	7
3. Aufgabenstellung.....	7
4. Kurzdarstellung der Ergebnisse.....	10
4.1. Tierbörsen.....	12
4.2. Private Tierhalter.....	13
4.3. Tierärzte.....	14
4.4. Veterinärämter.....	17
4.5. Artenschutz.....	24
4.6. Sachkundestatus der Mitarbeiter in Zoofachhandlungen.....	27
4.7. Internet-Kleinanzeigenportale/Internethandel.....	28
4.8. Tierschutzwidriges Zubehör.....	35
5. Fazit und Lösungsvorschläge.....	39
5.1. Bisher erfolgte Maßnahmen von Seiten des Bundes.....	40
5.2. Lösungsvorschläge.....	46
6. Schlussbemerkung.....	48
7. Literaturverzeichnis.....	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Datenerhebungen auf den in den Handel und die Haltung von (exotischen) Säugetieren involvierten Ebenen	9
Abbildung 2: Käfigfreie Ausstellung von Zwergkaninchen auf einem Tiermarkt (zudem zu bodennah und ohne Abstand zu den Besuchern)	13
Abbildung 3: Top-20-Säugetierarten, gelistet nach Anzahl des absoluten jährlichen Patientenaufkommens in Tierarztpraxen (Basis: 221 Teilfragebögen), *Mehrfachnennungen möglich	15
Abbildung 4: Laut der befragten Tierärzte* Häufigkeit des Vorkommens von Haltefehlern bei Kaninchen und Häufigkeit als Ursache einer Erkrankung (Basis: 26 Teilfragebögen), *Mehrfachnennungen möglich	15
Abbildung 5: Laut der befragten Tierärzte* Häufigkeit des Vorkommens von Haltefehlern bei Meerschweinchen und Häufigkeit als Ursache einer Erkrankung (Basis: 22 Teilfragebögen) *Mehrfachnennungen möglich	16
Abbildung 6: Private Säugetierhaltungen – Anzahl der Kontrollen, Beanstandungen, behobenen Mängel und Fortnahmen durch Veterinärämter im Zeitraum 2013 - 2015* (Basis: 84 Veterinärämter) *Mehrfachnennungen möglich	18
Abbildung 7: Beanstandete Mängel bei Kontrollen von privaten Kaninchenhaltungen (Basis: 41 Veterinärämter) *Mehrfachnennungen möglich	19
Abbildung 8: Beanstandete Mängel bei Kontrollen von privaten Meerschweinchenhaltungen (Basis: 41 Veterinärämter) *Mehrfachnennungen möglich	19
Abbildung 9: Anzahl erster Kontrollen, Beanstandungen und nach erster Maßnahme behobener Mängel in Bau- und Gartenmärkten* (Basis: 47 Veterinärämter), *Mehrfachnennungen möglich	21
Abbildung 10: Mängel bei Beanstandungen gewerbsmäßiger Haltung von (Zwerg-) Kaninchen (Basis: 22 Veterinärämter), *Mehrfachnennungen möglich	21
Abbildung 11: Mängel bei Beanstandungen gewerbsmäßiger Haltung von Meerschweinchen (Basis: 18 Veterinärämter), *Mehrfachnennungen möglich	22
Abbildung 12: Verkaufsinserat Savannah F1 Kitten (Quelle: https://www.quoka.de/tiermarkt/katzen/c5050a342104420/savannah-f1-kitten.html , Zugriff: 23.02.2022)	26
Abbildung 13: Verkaufsinserate im Internet für Zwergkaninchen und Meerschweinchen April 2018 und Februar 2022 vergleichend (Tag des Zugriffs: 16.04.2018 und 22.02.2022)	29
Abbildung 14: Verkaufsinserate im Internet für Weißbauchigel und Eichhörnchen April 2018 und Februar 2022 vergleichend (Tag des Zugriffs: 16.04.2018 und 22.02.2022)	29
Abbildung 15: Verkaufsinserat für `Skinny Pig` (Quelle: https://www.quoka.de/tiermarkt/kleintiere , Tag des Zugriffs: 23.02.2022)	31
Abbildung 16: Verkaufsinserat `Skinny Pig`-Kleid (Quelle: https://www.etsy.com über Anzeige auf www.quoka.de)	31
Abbildung 17: Widderkaninchen (Quelle: https://www.ebay-kleinanzeigen.de , Zugriff: 23.02.2022)	32
Abbildung 18: Ohrstellungen beim Kaninchen als Ausdrucksform im Rahmen der (innerartlichen) Kommunikation (Quelle: https://www.kaninchenwiese.de/verhalten/koerpersprache/detail-koerpersprache/)	32
Abbildung 19: Verkaufsinserat für einen Serval-Welpen* aus Polen (Quelle: https://www.quoka.de/tiermarkt/katzen/c5050a327476359/serval-leptailurus.html , Zugriff: 23.02.2022), *in der Anzeige findet sich keine Angabe zu dem Alter des hier abgebildeten und per Hand gefütterten sehr jungen Tieres	33

Abbildung 20: Inhalt des § 8a TierSchG von Österreich (https://www.jusline.at/gesetz/tschg/paragraf/8a , Zugriff: 23.02.2022)	34
Abbildung 21: Im Internet als Kaninchenkäfig und für Kaninchen, Hasen und Meerschweinchen als geeignet bezeichnete Heimtierunterkunft.....	35
Abbildung 22: Wichtigste Lösungsansätze für die verschiedenen in den Handel und die Haltung von Säugetieren involvierten Ebenen. *mit Deklarationspflicht ist die verpflichtende Angabe, für welche Tierart ein Produkt/Haltungssystem geeignet ist, gemeint	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beteiligte Expert*innen an der EXOPET-Arbeitsgruppe „Säugetiere“	8
Tabelle 2: Top-10-Säugetierarten der Tierhalter, der spezialisierten Tierärzte, der Tierheime und der Veterinärämter (hier nach Tierfamilien) der Datenerhebungen (Beim Einzelhandel und den Tierbörsen wurde hinsichtlich der angebotenen Säugetiere Bezug genommen auf die Top-10-Säugetiere der Tierhalter. Für die Internetanalyse wurde die Anzahl der Nennungen im Untersuchungszeitraum wiederum in Bezug auf die Top-10-Säugetiere der Tierhalter angegeben) ..	11
Tabelle 3: Bewertung der Sachkunde der Säugetiere haltenden Personenkreise durch die Veterinärämter* (Basis: Antworten von 82 Veterinärämtern)	22
Tabelle 4: Bewertung der Vorschläge zu neuen gesetzlichen Regelungen* (Basis: 63 Veterinärämter), *Mehrfachnennungen möglich	23
Tabelle 5: Anzahl Verkaufsinserate für (mögliche) Qualzuchtstrassen bei Meerschweinchen und Kaninchen auf verschiedenen Internet-Portalen (Zugriff: 22./23.02.2022).....	30
Tabelle 6: Anzahl Verkaufsinserate für Savannah-Katzen auf verschiedenen Internet-Portalen (Zugriff 2018: 16.04.2022; Zugriff 2022: 23.02.2022).....	32
Tabelle 7: Checkliste* zur Beurteilung der Tierschutzrelevanz von Heimtierunterkünften ^a , Einrichtungsgegenständen ^b und Zubehör ^c bestimmt für die Haltung von kleinen Heimtieren (Säugetieren) *in Anlehnung an die „Spielzeug-Richtlinie“ (Richtlinie 2009/48/EG, 2009)	37
Tabelle 8: Allgemeine Gütekriterien für ein „Tierschutz-Label“ (in Anlehnung an die Quelle: https://label-online.de/unsere-bewertung/ (Zugriff: 07.03.2022)	39

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme des Lehrstuhls für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der Tierärztlichen Fakultät der LMU München, soll den Handlungsbedarf für den Handel und die Haltung von (exotischen) Säugetieren aufzeigen. Dazu wurden in der Vergangenheit umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen (u.a. EXOPET-Studie-I und -II) durchgeführt. Konsens beider Studien ist, dass vor allem und mit großem Abstand sowohl Kaninchen als auch Meerschweinchen am häufigsten gehalten, angeboten, verkauft, wieder in Tierheime abgegeben, Tierärzten vorgestellt oder deren Haltung von Veterinärämtern kontrolliert wurden.

Des Weiteren zeigt sich, dass auf allen untersuchten Ebenen eine defizitäre Sachkunde der verantwortlichen Halter/Händler für Fehler in der Haltung (z.B. falsche oder keine Vergesellschaftung, Angebot von tierschutzwidrigem Zubehör, Haltung in zu kleinen Unterkünften/Käfigen), fehlerhafte Fütterung, mangelnde Wasserversorgung etc. verantwortlich zu machen sind.

Das mannigfaltige Angebot und die einfache Möglichkeit des Erwerbs von Qualzuchten und von (Wild-) Tierarten mit hohen Haltungsansprüchen u. A. über das Internet sind ebenfalls tierschutzrelevante Problembereiche mit hohem Regelungsbedarf.

Die von uns als vorrangig und unverzüglich zu ergreifenden Maßnahmen beruhen vorwiegend auf rechtlich bindenden Vorgaben zur Sicherstellung der Sachkunde der verantwortlichen Halter/Händler, sowie Regelungen bezüglich des Erwerbs von (kleinen) Säugetieren und liegen in der Verantwortung des Bundes.

Diese Maßnahmen umfassen:

- **Eine deutschlandweite Erfassung der An- und Abmeldungen der in Privathand gehaltenen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG (2009) meldepflichtigen Tiere besonders geschützter Tierarten in einer gemeinsamen Datenbank.**
- **Die Erweiterung der aktuellen Vorlage der Tierschutz-HandelserlaubnisVO auf Internet-Kleinanzeigenportale, auf denen Tiere zum Verkauf angeboten werden und Tierbörsen/Tiermärkte.**
- **Die Erweiterung der TierschutzkennzeichenVO auf Heim- und Begleittiere um in Zukunft deren Heimtierunterkünfte (z.B. Käfige), die Einrichtungsgegenstände und das Zubehör (z.B. `Laufräder´) einem (freiwilligen) Prüfverfahren zu unterziehen.**
- **Der Erlass einer HeimtierVO für (kleine) Heimtiere mit verpflichtenden Vorgaben zur Haltung und dem Erwerb von Heimtieren. Dies ist nach Ansicht der Autoren das wichtigste Signal hinsichtlich des Tierschutzes und Tierwohls von (kleinen) Säugetieren. Erweiternd könnte in diese Verordnung auch das Verbot des privaten Verkaufs von Tieren und von tierschutzwidrigem Zubehör über das Internet aufgenommen werden, zudem das Feilbieten und der Erwerb sog. `Qualzuchten´.**
- **Die Einführung eines bundesweit einheitlichen, verpflichtenden Sachkundenachweises für alle Tierhalter in abgestufter Form, je nach Komplexität der Ansprüche einer Tierart.**
- **Eine komplette Überarbeitung des Internetportals `Haustierberater.de´ des BMEL und Anpassung/Verknüpfung mit den Lehrinhalten für einen bundesweit einheitlichen, verpflichtenden Sachkundenachweis für alle Tierhalter in abgestufter Form.**

Alle weiteren Lösungsvorschläge ergeben sich in Folge auf Basis der oben genannten und primär zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Einrichtung einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zur Vergabe eines `Tierschutzlabels` für Zubehör in der Heimtierhaltung, die Etablierung eines Ausbildungsberufs zum „Einzelhandelskaufmann für den Zoohandel“, Erweiterung des Angebotes von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Zoohandlungen, private Tierhalter, Verantwortliche für Tierbörsen etc.

Die vorliegenden zusammenfassend dargestellten Ergebnisse der EXOPET-I und EXOPET-II-Studie, die zudem Großteils auch in peer-reviewed wissenschaftlichen Journals publiziert wurden, sowie die hier ebenfalls vorgestellten aktuellen Recherchen zum Internet-Handel mit kleinen Heimtieren, Wildtieren (`Exoten`) und Qualzuchten zeigen auf, dass dringender Handlungsbedarf für die (Klein-) Säugerhaltung in Deutschland besteht.

2. Einleitung

Im Rahmen der sog. EXOPET-Studie, die gefördert wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Förderkennzeichen: 2815HS001), wurden in Zusammenarbeit mit der Klinik für Vögel und Reptilien der Universität Leipzig (Frau Prof. Krautwald) und dem Lehrstuhl für Tierschutz der Tierärztlichen Fakultät der LMU München (Prof. Dr. Michael Erhard, Dr. Anna-Caroline Wöhr) eine aktuelle Situationsanalyse und Bewertung der Heimtierhaltung in Deutschland vorgenommen. Der Arbeitsschwerpunkt der Arbeitsgruppe (AG) der LMU München lag dabei auf den (exotischen) Säugetieren und Zierfischen, die der Arbeitsgruppe Leipzig auf Ziervögeln, Reptilien und Amphibien.

In vorliegender Stellungnahme der AG München, in Zusammenarbeit mit Dr. Stefan Heidrich (Unabhängiger Landestierschutzbeauftragter, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) möchten wir in einer Kurzzusammenfassung nochmals auf die Ergebnisse der EXOPET-Studie hinweisen, sowie daraus folgernd einen Maßnahmenkatalog vorstellen, da unserer fachlichen Auffassung nach dringender Handlungsbedarf bezüglich des Handels und der Haltung von (kleinen) Säugetieren von Seiten der Bundesregierung besteht.

3. Aufgabenstellung

Gemäß der Studienbewilligung wurden von der AG München-LMU (und AG Leipzig) ein Zwischenbericht sowie ein Abschlussbericht erstellt:

- LMU: EXOPET-I-Studie, 2. Zwischenbericht (exotische) Säugetiere und Wildtiere, Berichtszeitraum: 01.10.2015 - 31.03.2017, Laufzeit: 01.10.2015 - 31.03.2017, (Förderkennzeichen: 2815HS001)
- LMU: EXOPET-II-Studie, Abschlussbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungsarbeiten im Rahmen der EXOPET-Studie (exotische) Säugetiere, Wildsäugetiere und Zierfische, Laufzeit: 01.10.2015 - 30.04.2018, Berichtszeitraum: 01.04.2017 - 30.04.2018

Die Zwischen- und Abschlussberichte der AG München (exotische Säugetiere und Zierfische) stehen zum Download zur Verfügung unter dem

Link:https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=56943&site_key=145&stichw=2815HS001&zeilenzahl_zaeher=1

Die der AG Leipzig (Amphibien, Reptilien, Ziervögel) unter:

https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=57204&site_key=141&stichw=exotisch&zeilenzahl_zaeher=23

Die Datenerhebungen der AG München erfolgten unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Prof. Dr. Michael Erhard (Fachtierarzt für Tierschutz, für Physiologie, für Immunologie, für Tierhygiene und Tierhaltung sowie für Verhaltenskunde), Dr. Anna-Caroline Wöhr (FTA für Tierschutz, Tierschutzbeauftragte der Tierärztlichen Fakultät der LMU München, Vorsitzende der Fachgruppe 'Tierschutz' der DVG, Präsidentin der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung), PD Dr. Shana Bergmann (Dip. ECAWBM (AWSEL), Fachtierärztin für Tierhygiene und Tierhaltung, Fachtierärztin für Tierschutz), Prof. Dr. Helen Louton (Fachtierärztin für Tierhygiene und Tierhaltung, Fachtierärztin für Tierschutz), Dr. Angela Schwarzer (Fachtierärztin für Verhaltenskunde, Fachtierärztin für Tierschutz) und in enger Absprache mit verschiedenen ausgewiesenen Expert*innen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Beteiligte Expert*innen an der EXOPET-Arbeitsgruppe „Säugetiere“

Name	Institution/Ort	Funktion/Qualifikation
Prof. Dr. med. vet. Thomas Blaha	Bakum	Vorsitzender TVT e.V.
Dr. med. vet. Sandra Giltner	Tierheim, München	Tierheimleitung
Dr. med. vet. Gisela von Hegel	BNA e.V. Hambrücken	Präsidentin BNA e.V.; Fachtierärztin für Zoo- und Wildtiere, bis Januar 2017 Zoodirektorin
Dr. med. vet. Jutta Hein	Stadtbergen	Diplomate ECZM (Small Mammal), European Veterinary Specialist Zoological Medicine (Small Mammal), Zusatzbezeichnung Heimtiere/Kleinsäuger
Dr. med. vet. Fritz Karbe	Tierarztpraxis am Moritzberg, Leinburg-Diepersdorf	Fachtierarzt für Zoo- und Wildtiere
Dr. med. vet. Hermann Kempf	Tierärztliche Praxis für Exoten, Augsburg	
Dr. Dr. med. vet. Sabine Merz	Thüringer Zoopark, Erfurt	Zoodirektorin
Dr. med. vet. Johanna Moritz	LGL Oberschleißheim	Fachtierärztin für Tierschutz
Dr. med. vet. Jörg Pfeiffer	Veterinäramt Uelzen	Leitung AK Zirkus, TVT e.V.
Dr. med. vet. Daniela Rickert	Veterinäramt Nürnberg	Leitung AK Zoofachhandel und Heimtierhaltung, TVT e.V.

Im **2. Zwischenbericht der AG München** werden umfassend die Ergebnisse zu den Datenerhebungen auf den in den Handel und die Haltung von (exotischen) Säugetieren involvierten Ebenen (s. Abbildung 1) dargestellt:

Auf der Ebene des **Groß- und Einzelhandels** wurden u.a. die am häufigsten gehandelten und die Herkunft und der Verbleib dieser gehandelten Säugetierarten bestimmt.

Auf Ebene der **Tierbörsen** (s. 3.1) wurden u.a. Daten zu den Tierarten und der Haltung vor Ort erhoben. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden zudem 2018 publiziert:

- Bläske A, N Hofmann, A Schwarzer, MV Ebner, S Reese, S Bergmann, M Erhard, AC Wöhr (2018). Tierschutzaspekte beim Handel mit (exotischen) Säugetieren auf deutschen Tiermärkten/-börsen. Berl Münch Tierärztl Wochenschr 131, 103–111 (19), <https://www.vetline.de/tierschutzaspekte-beim-handel-mit-exotischen-saeugetieren-auf-deutschen-tiermaerkten-boersen>

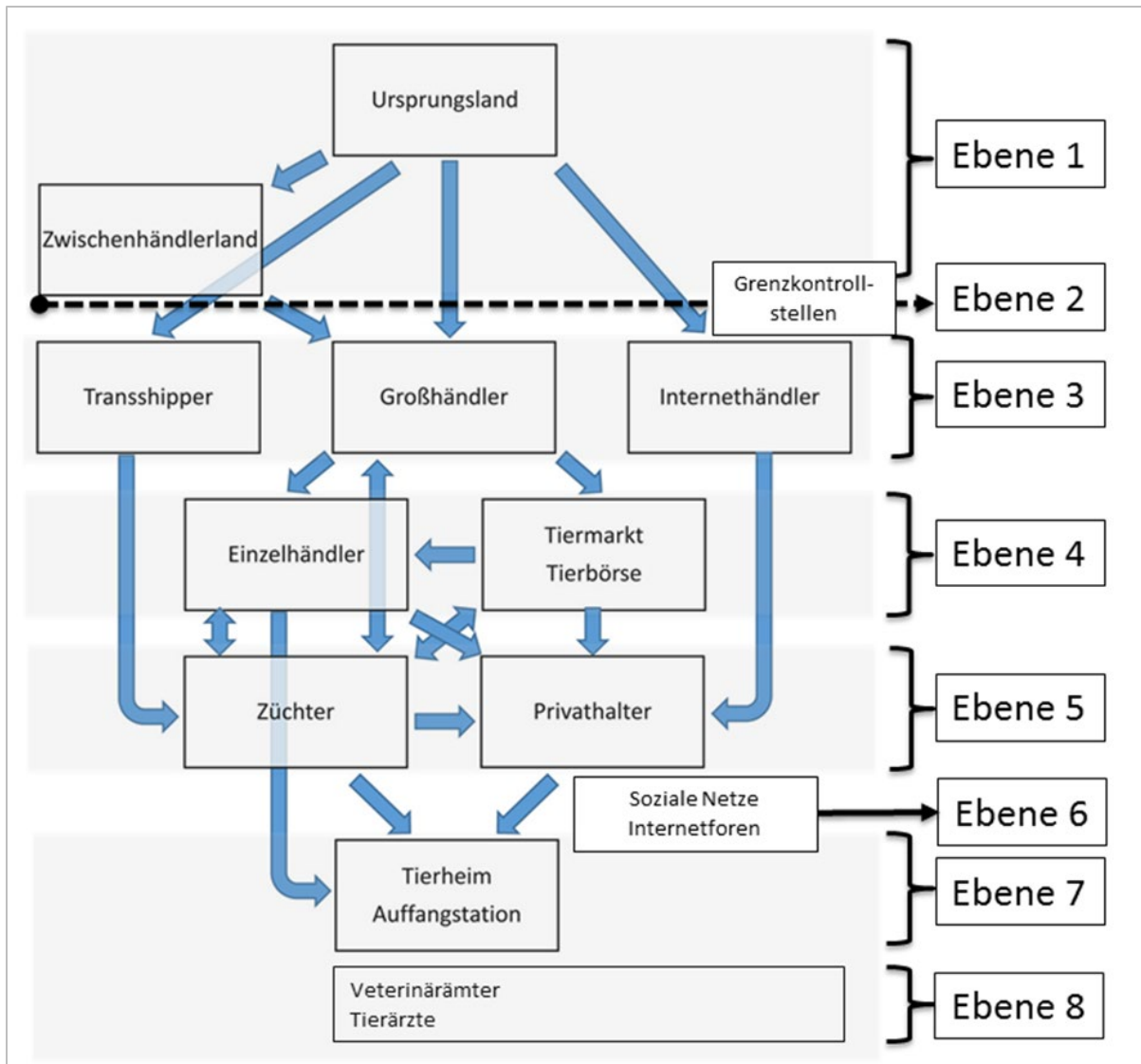


Abbildung 1: Datenerhebungen auf den in den Handel und die Haltung von (exotischen) Säugetieren involvierten Ebenen

Auf der Ebene der **privaten Tierhalter** (s. 3.2) wurden u.a. die Haltungsbedingungen der Top-20⁴ gehaltenen Tierarten ausgewertet und ebenfalls publiziert:

- Bläske A, N Hofmann, A Schwarzer, MV Ebner, S Bergmann, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2019). Haltungsbedingungen und Herkunft von als Heimtiere gehaltenen (exotischen) Säugetieren in Deutschland. Berl Münch Tierärztl Wochenschr 132, 112–124, <https://www.vetline.de/haltungsbedingungen-und-herkunft-von-als-heimtiere-gehaltenen-exotischen-saeugetieren-in>

Weiterhin wurden auf der Ebene der **Tierheime und Auffangstationen** Angaben zu den aufgenommenen und vermittelten Säugetieren ausgewertet. Auf der Ebene der spezialisierten **Tierärzte** (s. 3.3) wurden u.a. die Angaben zu den Erkrankungen der TOP-20 Tierarten erfasst und

⁴ TOP-20 Tierarten sind die 20 Tierarten, die am häufigsten gehalten, verkauft (z.B. Zoofachhandel, Tierbörsen), bei den Tierärzten vorgestellt oder deren Haltung von den Veterinärämtern beanstandet wurden

ebenso auf Ebene der **Veterinärämter** (s. 3.4) u.a. die Angaben zu den am häufigsten beanstandeten Tierhaltungen der TOP-20 Tierarten.

Im **Abschlussbericht der AG München** sind die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen zum **Artenschutz** (s. 3.5) der besonders bzw. streng geschützten Säugetierarten und die Ergebnisse zu den Untersuchungen zum **Sachkundestatus der Mitarbeiter in Zoofachhandlungen** (s. 3.6) aufgeführt. Die Auswertung dieser Datenerhebung wurde 2020 publiziert:

- Gerbig H, K Kirschner, M Ebner, A Bläske, N Hofmann, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2020). Deutschlandweite Situationsanalyse zum Sachkundestatus der Mitarbeiter in Zoofachhandlungen im Bereich Säugetiere und Zierfische. Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 133, <https://www.vetline.de/deutschlandweite-situationsanalyse-zum-sachkundestatus-der-mitarbeiter-in-zoofachhandlungen-im>

Weiterhin wurde im Abschlussbericht eine Bewertung einer Einstufung von **Internet-Kleinanzeigenportalen** (s. 3.7), auf denen Tiere zum Verkauf angeboten werden, unter den Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG, 2006) vorgenommen, da die Ergebnisse der EXOPET-Studie zeigen, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Zudem wurden die Ergebnisse der vor-Ort- und Internet-Recherchen zu den Tierschutzaspekten bei dem auf dem deutschen Markt befindlichen **Zubehör für kleine Heimtiere** (s. 3.8) dargestellt, die ebenfalls (international) aktuell (2022) publiziert wurden:

- Bläske A, A Schwarzer, MV Ebner, H Gerbig, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2022). Evaluation of small mammal pet supplies offered in German retail under animal welfare aspects. PLoS ONE 17(2): e0262658. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0262658>

4. Kurzdarstellung der Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der EXOPET-Studie kurz dargestellt. Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage dar, um die von uns als notwendig erachteten und von Seiten der Bundesregierung zu ergreifenden Maßnahmen zu begründen.

Tabelle 2 vermittelt vorab einen Überblick zu den Top-10⁵-Säugetierarten, die während der Laufzeit der EXOPET-I-Studie (Okt. 2015 – März 2017) von 2939 befragten Tierhaltern gehalten und den spezialisierten Tierärzten als Patienten (n=39217) vorgestellt wurden, sowie die in Tierheimen aufgenommen (n=6641) und deren Haltung von den Veterinärämtern kontrolliert wurden (n=2194 Kontrollen). Bezüglich des Handels sind zudem die TOP-10-Säugetierarten aufgelistet, die im Einzelhandel (n=27 Händler) vorwiegend verkauft, bzw. auf Tierbörsen (n=17 besuchte Tierbörsen) angeboten wurden.

Es zeigt sich, dass mit großem Abstand sowohl Kaninchen als auch Meerschweinchen am häufigsten gehalten, angeboten, verkauft, wieder in Tierheime abgegeben, Tierärzten vorgestellt oder deren Haltung von Veterinärämtern kontrolliert wurden. Von den exotischen Säugetieren sind vor allem die Weißbauchigel zu nennen, von den Wildsäugern die Eichhörnchen.

⁵ TOP-10 Tierarten sind die 10 Tierarten, die am häufigsten gehalten, verkauft (z.B. Zoofachhandel, Tierbörsen), bei den Tierärzten vorgestellt oder deren Haltung von den Veterinärämtern beanstandet wurden

Tabelle 2: Top-10-Säugetierarten der Tierhalter, der spezialisierten Tierärzte, der Tierheime und der Veterinärämter (hier nach Tierfamilien) der Datenerhebungen (Beim Einzelhandel und den Tierbörsen wurde hinsichtlich der angebotenen Säugetiere Bezug genommen auf die Top-10-Säugetiere der Tierhalter. Für die Internetanalyse wurde die Anzahl der Nennungen im Untersuchungszeitraum wiederum in Bezug auf die Top-10-Säugetiere der Tierhalter angegeben)

Tierhalter (Top 10 aus n=2939)	Einzelhandel (n=27 Händler; Anteil der Händler, die die Tiere anbieten)	Tierbörsen (n=17 Börsen, Anteil der Börsen, die die Tiere anbieten)	Internetanalyse (Anzahl Nennungen)	Tierarzt (Top 10 aus n=39217 Patienten)	Tierheim (Top 10 aus n=6641 aufgenommenen Tieren)	Veterinäramt (n=2194 Kontrollen)
Kaninchen (38,3%)	Kaninchen (93%)	Kaninchen (94%)	Kaninchen (41397)	Kaninchen (41,1%)	Kaninchen (38,2%)	Fam. Hasen (40,8%)
Meerschweinchen (17,9%)	Meerschweinchen (70%)	Meerschweinchen (94%)	Meerschweinchen (4310)	Meerschweinchen (31,4%)	Meerschweinchen (30,6%)	Fam. Meerschweinchen (25,5%)
Frettchen/ Iltisfrettchen (5,5%)	Frettchen/ Iltisfrettchen (4%)	Frettchen/ Iltisfrettchen (12%)	Frettchen/ Iltisfrettchen (4449)	Chinchillas (8,3%)	Ratten (11,7%)	Fam. Langschwanzmäuse (7,9%)
Degus (4,9%)	Degus (7%)	Degus (18%)	Degus (1211)	Farbratten (3,4%)	Farbmäuse (9,2%)	Fam. Echte Schweine/ Minischweine (7,1%)
Mongolische Rennmäuse (4,9%)	Mongolische Rennmäuse (30%)	Mongolische Rennmäuse (29%)	Mongolische Rennmäuse (< 400)	Frettchen (3,3%)	Rennmäuse (2,4%)	Fam. Chinchilla (4,3%)
Chinchillas (3,6%)	Chinchillas (4%)	Chinchillas (18%)	Chinchillas (440)	Degus (1,7%)	Hamster (2,3%)	Fam. Kamele/ Neuweltkamele (4,1%)
Goldhamster (3,4%)	Goldhamster (48%)	Goldhamster (24%)	Goldhamster (5257)	Mongolische Rennmäuse (1,3%)	Chinchillas (1,6%)	Fam. Hörnchen (1,4%)
Farbmäuse (2,3%)	Farbmäuse (48%)	Farbmäuse (35%)	Farbmäuse (<400)	Eichhörnchen (1,1%)	Frettchen (1,6%)	Krallenaffen (1,3%)
Farbratten (2,2%)	Farbratten (26%)	Farbratten (24%)	Farbratten (<400)	Goldhamster (0,9%)	Degus (1,0%)	Fam. Wühler (1,3%)
Weißbauchigel (2,0%)	Weißbauchigel (4%)	Weißbauchigel (12%)	Weißbauchigel (<400)	Weißbauchigel (0,3%)	Weißbüscheläffchen (0,3%)	Fam. Marder (1,2 %)
Rest (15,0%)	-	-	-	Rest (7,2%)	Rest (1,1%)	Rest (5,1%)

4.1. Tierbörsen

(**Siehe auch:** Bläske A, N Hofmann, A Schwarzer, MV Ebner, S Reese, S Bergmann, M Erhard, AC Wöhr (2018). Tierschutzaspekte beim Handel mit (exotischen) Säugetieren auf deutschen Tiermärkten/-börsen. Berl Münch Tierärztl Wochenschr 132, 103–111 (19), <https://www.vetline.de/tierschutzaspekte-beim-handel-mit-exotischen-saeugetieren-auf-deutschen-tiermaerkten-boersen>)

In Deutschland finden pro Jahr mehrere hundert Tierbörsen/-märkte statt. Im Jahr 2016 wurden im Rahmen der EXOPET-I-Studie 17 Veranstaltungen besucht, um einen Einblick in die dort gehandelten (exotischen) Säugetierarten zu erhalten. Zudem wurde die tierschutzkonforme Unterbringung der Säugetiere in Anlehnung an die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten (Börsenleitlinien) des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) von 2006 beurteilt. Auf den besuchten Veranstaltungen standen 25 Säugetierarten zum Verkauf; unter ihnen fanden sich auch selten gehaltene (exotische) Säugetiere, wie Afrikanische Waldbilche (Afrikanische Zwergschläfer, *Graphiurus murinus*) oder Hausspitzmaus-Beutelratten (Graue Kurzschwanz-Opossums, *Monodelphis domestica*). Auf allen Veranstaltungen fielen im Bereich Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sowie der Unterbringung der Tiere in ausreichend großen und eingestreuten Verkaufskäfigen mit Rückzugsmöglichkeiten tierschutzrelevante Mängel auf. Auf nur einer besuchten Veranstaltung stand den Tieren in allen Käfigen Wasser zur freien Verfügung. Auf neun Tierbörsen hatten die Tiere in über 20 % der Käfige kein geeignetes Futter. Die in den Börsenleitlinien geforderten Mindestmaße für die einzelnen Tierarten wurden auf 11 Tierbörsen bei über 60 % der Käfige nicht erfüllt. Stabile Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere fehlten auf 16 Tierbörsen in über 60 % der Käfige. Ebenso waren häufig keine Informationen über die Tiere an den Käfigen angebracht und dementsprechend bewerteten 54 % der Tierhalter (n=375) die Informationen, die sie auf Tierbörsen bekommen haben, als „gar nicht hilfreich“. Kontrollen von Tierbörsen mit Säugetieren wurden von 13 % der teilnehmenden Veterinärämter durchgeführt. Beanstandungen lagen bei 47 % der 113 kontrollierten Börsen vor und die häufigsten Beanstandungsgründe waren zu hohe Besatzdichte, Mängel in der Futter-/Wasserversorgung und falsche Standorte (zu niedrig/auf dem Boden) (s. Abbildung 2). Mängel ergeben sich auch in der Sachkunde der Anbieter auf Tierbörsen: die Veterinärämter schätzen die Sachkunde auf einer Skala von 1-5 mit einer Durchschnittsnote von 3,2 (n=33 Nennungen von Veterinärämtern) eher schlecht ein.

Lösungsansätze

- **Verbindliche Rechtsgrundlage mit Vorgaben für die tierschutzkonforme Ausrichtung von Tiermärkten/-börsen auf Grundlage der bereits existierenden Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL, 2006)**
- **Bundesweit einheitliche Umsetzung der Börsenleitlinien, z.B. durch Hinweise in der AVV Tierschutz**
- **Verbesserung der Kontrollen des Veranstalters vor Ort durch die zuständigen Behörden sowie durch von den Veterinärämtern beauftragte Experten (z. B. spezialisierte Tierärzte), welche die Behörden bei den Vor-Ort-Kontrollen unterstützen.**



Abbildung 2: Käfigfreie Ausstellung von Zwergkaninchen auf einem Tiermarkt (zudem zu bodennah und ohne Abstand zu den Besuchern)

4.2. Private Tierhalter

(Siehe auch: Bläske A, N Hofmann, A Schwarzer, MV Ebner, S Bergmann, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2019). *Haltungsbedingungen und Herkunft von als Heimtiere gehaltenen (exotischen) Säugetieren in Deutschland*. Berl Münch Tierärztl Wochenschr 132, 112–124, <https://www.vetline.de/haltungsbedingungen-und-herkunft-von-als-heimtiere-gehaltenen-exotischen-saeugetieren-in>)

Repräsentativen Umfragen zur Heimtierhaltung in Deutschland zufolge lebt in 45 % der Haushalte mindestens ein Haustier. Um nähere Erkenntnisse zu den in Deutschland privat gehaltenen (exotischen) Säugetierarten, ihrer Herkunft, ihren Haltungsbedingungen sowie zu genutzten Informationsquellen zur artgemäßen und tiergerechten Haltung der Tiere zu erfahren, fand im Rahmen der EXOPET-I-Studie eine Online-Befragung unter Privathaltern von (exotischen) Säugetieren statt. Mittels der durch die Tierhalter gemachten Angaben fand neben einer deskriptiven Auswertung der soziodemografischen Daten, der verwendeten Informationsquellen und der Informationen zu den gehaltenen Tieren auch eine Bewertung der Haltungsbedingungen der 10 am häufigsten gehaltenen Tierarten (TOP-10) unter Tierschutzaspekten statt.

Insgesamt standen für die Auswertung nach Datenbereinigung 2939 Fragebögen zu 136 Tierarten/-unterarten aus 40 verschiedenen Säugetierfamilien zur Verfügung. 73,8 % der Tierhalter gaben an, sich vor der Anschaffung ihres Heimtieres über dessen Haltungsbedingungen informiert zu haben. Beliebteste Informationsquelle war das Internet. 1999 Tierhalter informierten sich dort und 73,3 % bewerteten die dort erhaltenen Informationen als „sehr hilfreich“. Trotz des hohen Anteils an Tierhaltern, welche sich vorab über die Haltungsbedingungen ihrer Tiere informierten, zeigten sich bei einigen der gehaltenen Tierarten Defizite bei der Gehegegröße und dem Enrichment. Aus den Angaben

der Studienteilnehmer konnte rückgeschlossen werden, dass Weißbauchigel zu 69,8 % und Chinchillas zu 62,5 % in zu kleinen Haltungseinheiten gehalten werden und für 42,5 % der Frettchen/ Iltisfrettchen, 23,0 % der Farbratten und 22,6 % der Degus geeignetes Beschäftigungsmaterial fehlt.

Lösungsansätze

- **Einführung eines bundesweit einheitlichen, verpflichtenden Sachkundenachweises für alle Tierhalter in abgestufter Form, je nach Komplexität der Ansprüche einer Tierart. Der Erwerb von Tieren ist dann nur mit Vorlage des Sachkundenachweises zulässig. Damit wird eine Steigerung der Sachkunde vor dem Erwerb von Tieren, die Vermeidung von unüberlegten Spontankäufen bzw. des Erwerbs von für die jeweilige Person weniger geeigneten Tierarten sicher erreicht**
- **Auf Basis des Tierschutzgesetzes der Erlass einer `Heimtierverordnung Säugetiere´ mit verpflichtenden Vorgaben für die Haltung, Pflege, Fütterung und den Erwerb von (kleinen) Heimtieren**
- **Angebote von Online- und Präsenzveranstaltungen zum Erwerb des oben genannten Sachkundenachweises**
- **Zertifizierung (`Tierschutzkennzeichen´) des Tierzubehörs im Handel, um Verkauf zu kleiner bzw. nicht tiergerechter Käfige und Zubehör zu verhindern bzw. zu reduzieren**

Unter anderem über die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises könnte sichergestellt werden, dass künftige Tierhalter über ausreichende Kenntnisse zu den natürlichen Verhaltensweisen und Grundbedürfnissen einer Tierart verfügen. In der EXOPET-I-Studie signalisierten 48,5 % der Tierhalter ohne Sachkundenachweis die Bereitschaft, selbigen abzulegen, wenn er vorgeschrieben wäre, und weitere 24,8 % zeigten allgemeines Interesse, einen Sachkundenachweis zu erwerben.

4.3. Tierärzte

Die an der Umfrage teilgenommenen spezialisierten Tierärzte (n=39) gaben an, durchschnittlich 161 (exotische) Säugetiere (exklusive Hunde und Katzen) pro Monat vorgestellt zu bekommen. Die häufigsten genannten Arten ziehen sich wie ein roter Faden durch die Ergebnisse der Befragung aller Zielgruppen im Rahmen der EXOPET-Studie (Tierhalter, Handel, Tierheim, Veterinärämter). Dabei wurden den Tierärzten bekannte und beliebte Heimtiere wie Zwergkaninchen, Meerschweinchen, Farbratten und Goldhamster am häufigsten vorgestellt. Unter den Top-10-Tierarten waren jedoch auch eher „exotischere“ Tiere wie Frettchen, Chinchillas, Degus und Weißbauchigel zu finden (s. Abbildung 3).

Bei einigen der von den Tierärzten genannten **Haltungsfehlern** ist deutlich zu sehen, dass hier eine deutliche Ursache-Wirkungs-Beziehung besteht: Haltungsfehler wie Hygienemängel, eine unzureichende Gesundheitsfürsorge und die nicht tiergerechte Futter-/Wasserversorgung, jeweils auf die Top-10-Säugetierarten bezogen, sind häufig der ursächliche Grund für eine Erkrankung. Bei z.B. Kaninchen (s. Abbildung 4) und Meerschweinchen (s. Abbildung 5) wurde die Futter- bzw. Wasserversorgung am häufigsten als Ursache für eine Erkrankung angegeben. Häufig genannte Erkrankungen der Organsysteme wie `Zähne´ und `Verdauungsapparat sind in der Regel haltungsbedingt durch fehlerhafte Fütterung vor allem bei Kaninchen und Meerschweinchen.

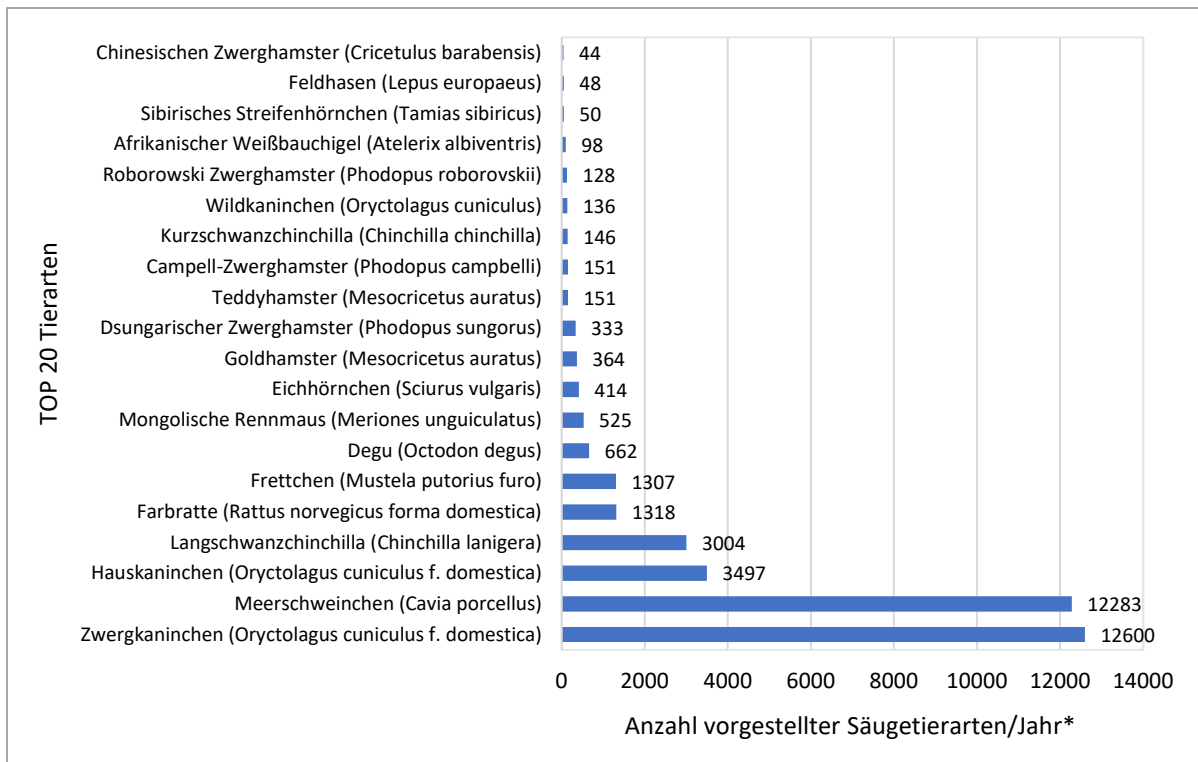


Abbildung 3: Top-20-Säugetierarten, gelistet nach Anzahl des absoluten jährlichen Patientenaufkommens in Tierarztpraxen (Basis: 221 Teilfragebögen), *Mehrfachnennungen möglich

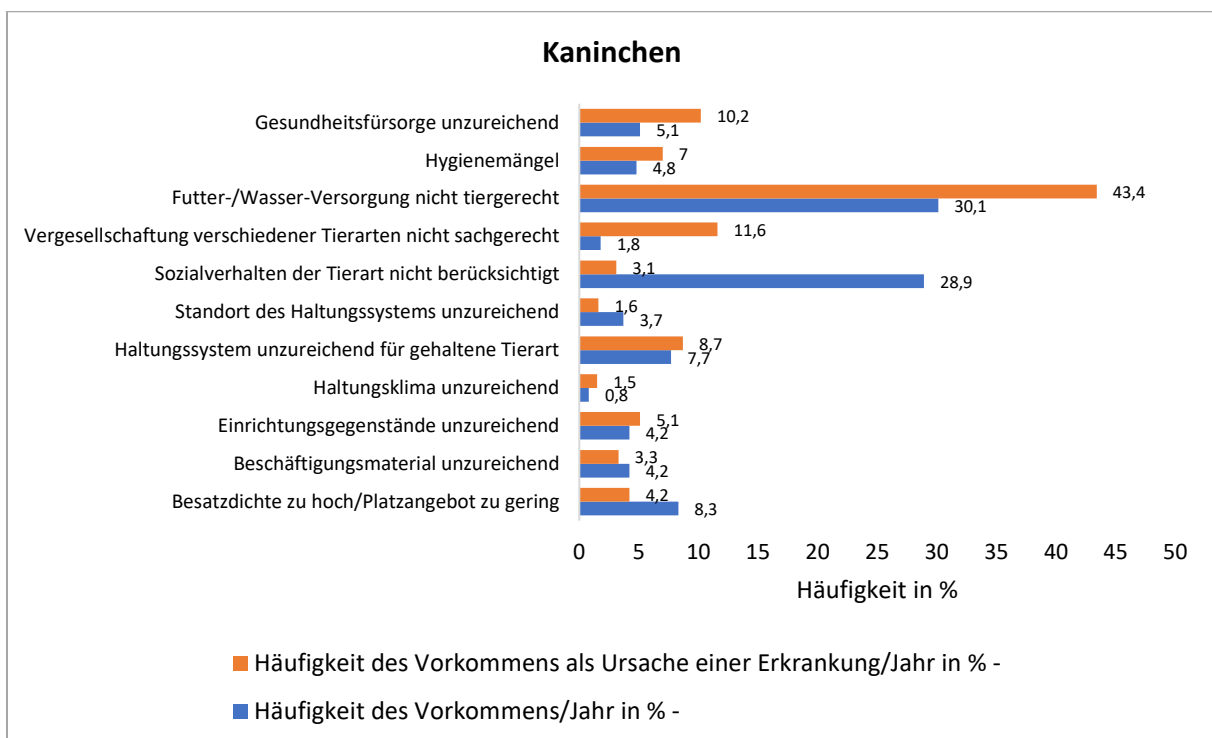


Abbildung 4: Laut der befragten Tierärzte* Häufigkeit des Vorkommens von Haltungsfehlern bei Kaninchen und Häufigkeit als Ursache einer Erkrankung (Basis: 26 Teilfragebögen), *Mehrfachnennungen möglich

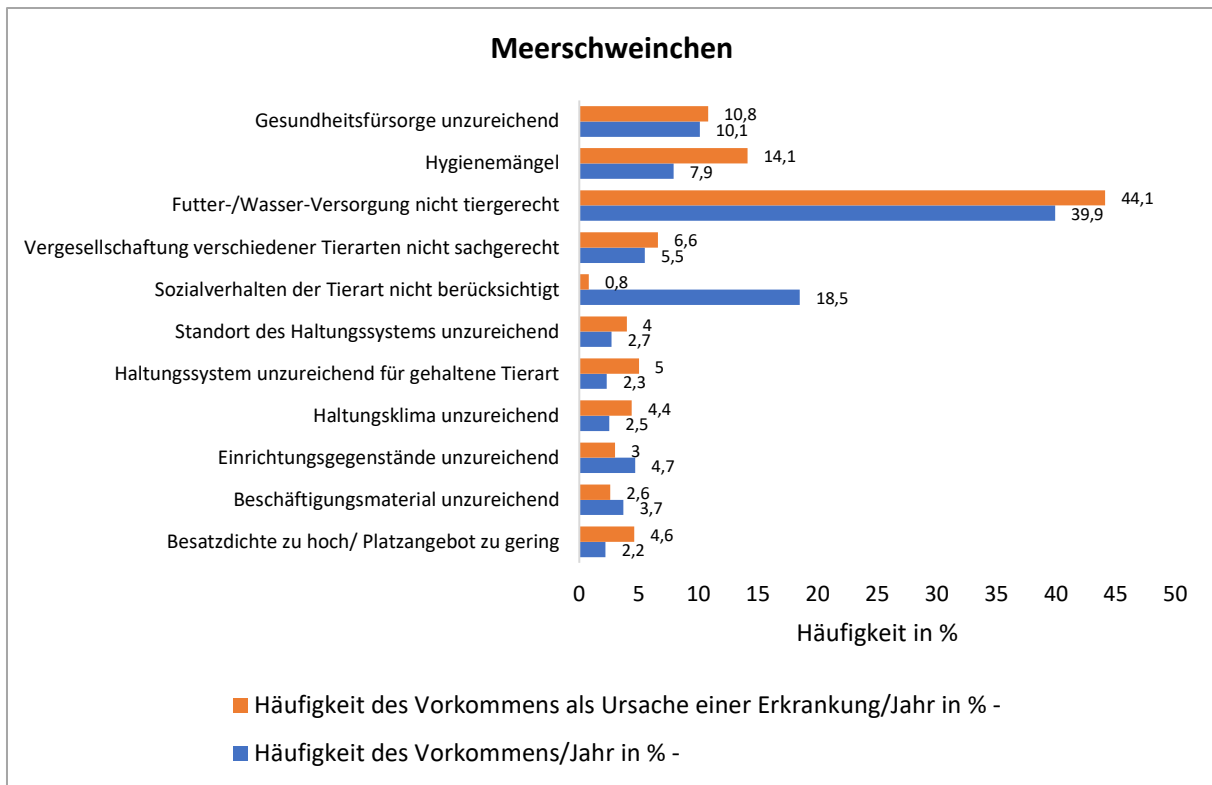


Abbildung 5: Laut der befragten Tierärzte* Häufigkeit des Vorkommens von Haltungsfehlern bei Meerschweinchen und Häufigkeit als Ursache einer Erkrankung (Basis: 22 Teilfragebögen)

*Mehrfachnennungen möglich

Zudem wurde häufig das Sozialverhalten (obligat sozial lebend) der Tierart von den Haltern nicht berücksichtigt. Vor allem Kaninchen oder Meerschweinchen werden häufig entweder einzeln gehalten oder mit einer anderen Tierart vergesellschaftet. Es ist davon auszugehen, dass obligat sozial lebende Tiere bei Einzelhaltung oder Haltung mit anderen Tierarten (z. B. Vergesellschaftung eines Meerschweinchens mit einem Kaninchen) Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes erfahren, da entweder soziale Verhaltensweisen überhaupt nicht ausgeführt werden können oder vom „falschen“ Sozialpartner missverstanden werden.

Gründe für Fehler bei der Haltung von Kaninchen sind vor allem Fehlinformation derselben durch Verkäufer im Fachhandel (63 %, häufig und sehr häufig), aber auch durch Züchter und andere Halter (54 %, häufig und sehr häufig). Auch für die Tierhalter von Meerschweinchen werden als Ursache für Haltungsfehler mit 58 % häufig und sehr häufig Fehlinformationen durch Verkäufer im Fachhandel angegeben, aber auch Fehlinformationen durch das Internet/Foren (38 %) und ungeeignete Bücher/Zeitschriften (35 %). So schätzen die Tierärzte auch die durchschnittliche Sachkunde der Tierhalter mit einer Note 3 ein, bedingt durch Fehlinformationen, vor allem aus dem Zoohandel und dem Internet.

Lösungsansätze

- **Verbesserung der Sachkunde der Tierhalter mittels eines verpflichtenden Sachkundenachweises (s. 3.2)**
- **Verbesserung der Sachkunde des Verkaufspersonals im Zoohandel (s. 3.6)**
- **Angebot von fachlich korrekten, laufend aktualisierten Informationen zur Haltung exotischer Säugetiere im Internet**

Bezüglich der Haltung von (exotischen) Säugetieren sind generell 41 % aller befragten Tierärzte dafür, dass erweiternde oder ergänzende Maßnahmen hinsichtlich der aktuellen rechtlichen Vorgaben erfolgen sollten. Keinen Handlungsbedarf sahen 26 % der Tierärzte. Aus tierärztlicher Sicht wurden die Positivlisten am besten bewertet. Des Weiteren fanden Tierärzte den Vorschlag einer „Heimtier-Verordnung“, ein „Verkaufsverbot an Jugendliche unter 18 Jahren“ und die Etablierung einer Art „TÜV-Siegel“ für Gegenstände und Haltungssysteme für (exotische) Säugetiere gut bis sehr gut.

4.4. Veterinärämter

Im Rahmen der EXOPET-I-Studie wurden deutschlandweit Veterinärämter zu ihren Kontrollen der Tierhaltungen bei

- privaten Säugetierhaltern
- privaten Züchtern
- gewerblichen Züchtern
- Zoofachgeschäften und (Garten-)baumärkten
- Tierbörsen

befragt. Zudem fand eine Einschätzung der Sachkunde der verantwortlichen Tierhalter und die Bewertung möglicher zukünftiger Maßnahmen zur Verbesserung der Situation statt. Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum 2013-2015; die Erfahrung und der Austausch mit Kolleg*innen der Behörden zeigen, dass sich an dem hier geschilderten Zustand wenig geändert hat. Beispielsweise werden hier wieder die Ergebnisse für Kaninchen und Meerschweinchen aufgezeigt, die auch am häufigsten kontrolliert und beanstandet wurden.

Insgesamt wurden im Zeitraum 2013 - 2015 von 84 Veterinärämtern 2194 Kontrollen privater Säugetierhaltungen durchgeführt. Den größten Anteil an den Kontrollen machten Kaninchenhaltungen mit einem Anteil von 41 % und 896 Haltungen aus. Mit 48 % wurden nahezu die Hälfte (433) dieser Haltungen beanstandet. Davon wurden immerhin zu 72 % (311) die Mängel nach der ersten Beanstandung behoben. Allerdings führten in 13 % (56) der Fälle die Beanstandungen in Folge zu einer vorübergehenden oder endgültigen Fortnahme der Tiere (s. Abbildung 6). Falls Tiere anderweitig untergebracht werden mussten, wurde der Großteil in Tierheimen/Auffangstationen untergebracht. Ähnlich verhielt es sich bei den kontrollierten Meerschweinchenhaltungen (s. Abbildung 6).

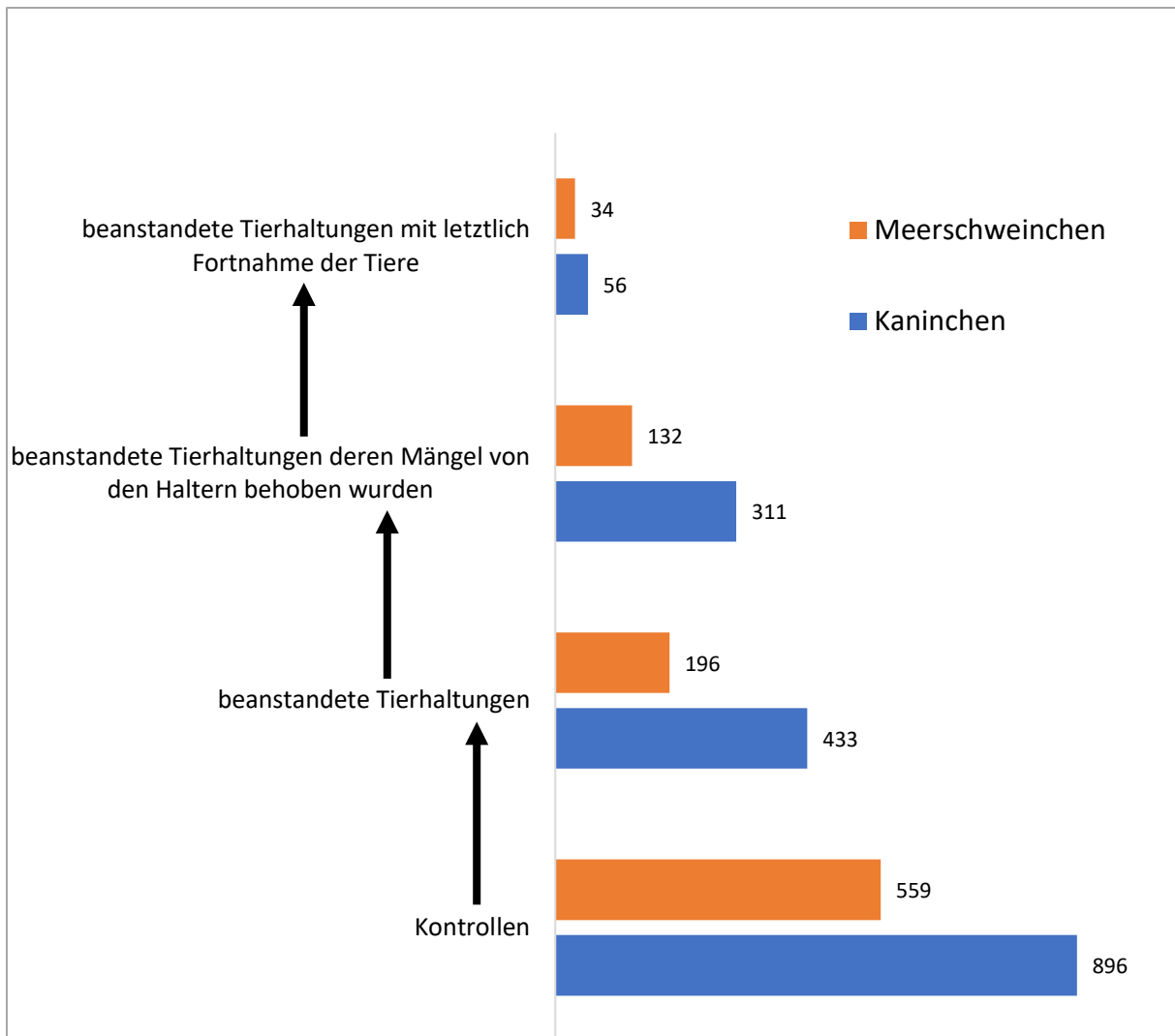


Abbildung 6: Private Säugetierhaltungen – Anzahl der Kontrollen, Beanstandungen, behobenen Mängel und Fortnahmen durch Veterinärämter im Zeitraum 2013 - 2015* (Basis: 84 Veterinärämter)
*Mehrfachnennungen möglich

Bei den Kaninchen machten 41 Veterinärämter Angaben zu der Häufigkeit des Vorkommens eines Mangels als Grund einer Beanstandung. Es wurden mit 66 % „Futter-/Wasserversorgung nicht tiergerecht“ und mit 49 % „Hygienemängel“, sowie „Besatzdichte zu hoch/Platzangebot zu gering“ als die 3 deutlichsten Mängel gesehen (s. Abbildung 7). Bei den Meerschweinchen wurden die 3 gleichen Mängel jedoch in anderer Reihenfolge genannt: mit 49 % „Besatzdichte zu hoch/Platzangebot zu gering“, mit 44 % „Futter-/Wasserversorgung nicht tiergerecht“ und mit 42 % „Hygienemängel“. Auch hier stammen die Angaben von 41 Veterinärämtern (s. Abbildung 8).

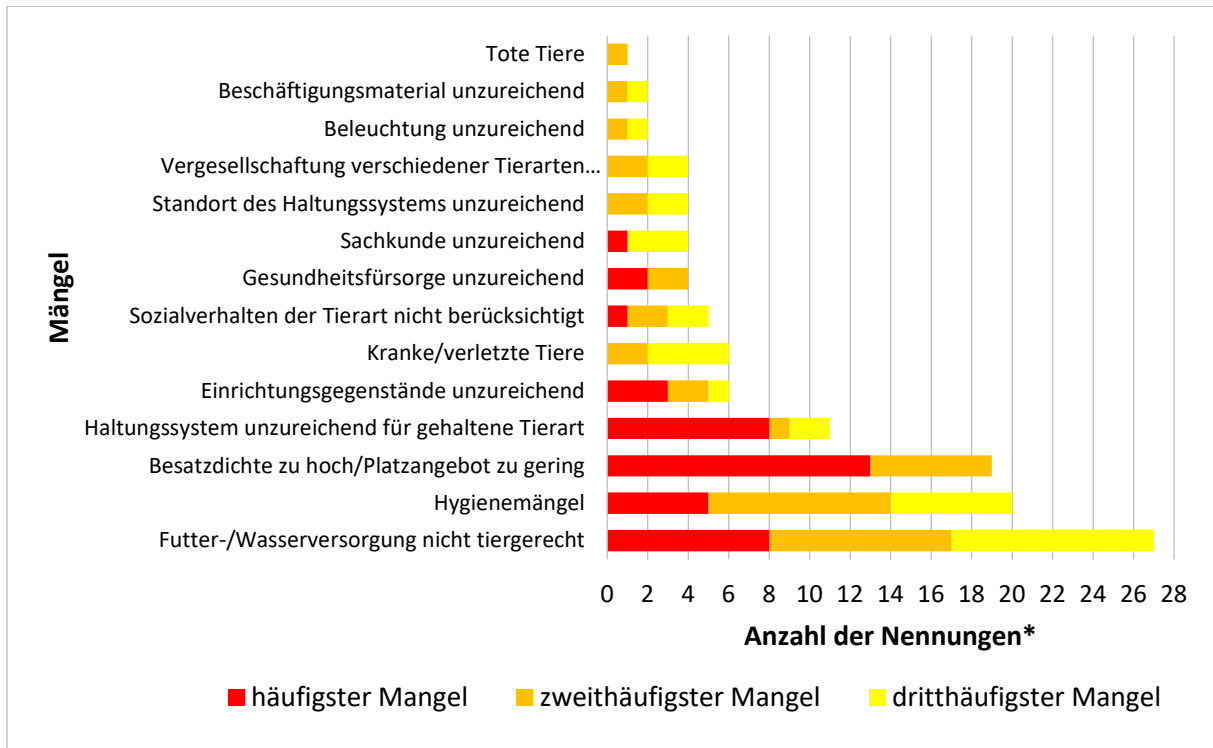


Abbildung 7: Beanstandete Mängel bei Kontrollen von privaten Kaninchenhaltungen (Basis: 41 Veterinärämter) *Mehrfachnennungen möglich

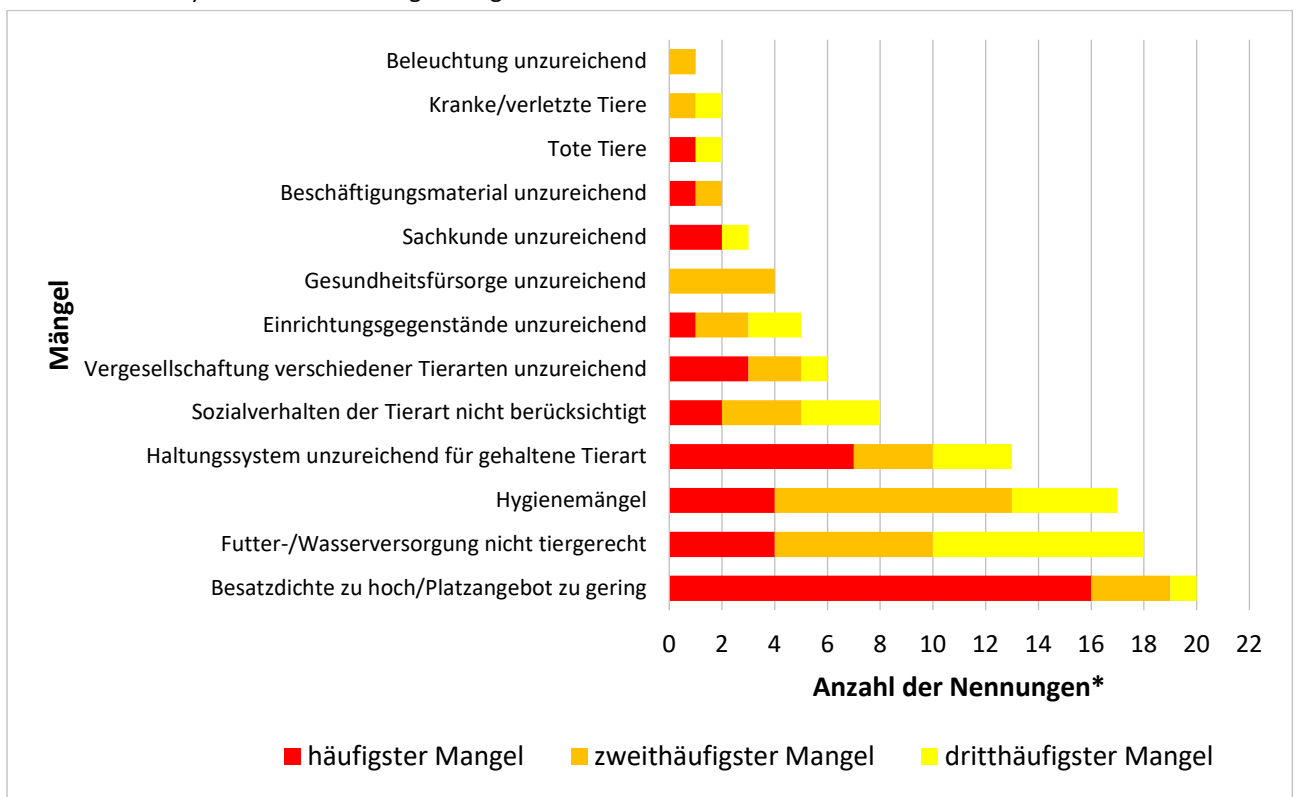


Abbildung 8: Beanstandete Mängel bei Kontrollen von privaten Meerschweinchenhaltungen (Basis: 41 Veterinärämter) *Mehrfachnennungen möglich

Private und/oder gewerbsmäßige Züchter wurden von 28 % der Veterinärämter kontrolliert. Aus beiden Bereichen wurden nur sehr wenige Züchter mit „keinen Mängeln“ genannt. Bei privaten, wie auch gewerbsmäßigen Kaninchen- und Meerschweinchen-Züchtern wurden u. a. folgende Mängel genannt: Besatzdichte zu hoch/Platzangebot zu gering, Haltungseinrichtung unzureichend und Hygienemängel.

Von den teilgenommenen Veterinärämtern haben 23 % angegeben in den Jahren 2013 - 2015 Säugetierhaltungen auf Tierbörsen/Tiermärkten kontrolliert zu haben. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 113 Tierbörsen/Tiermärkte kontrolliert und davon 48 % (54) beanstandet. Die 2 im Zusammenhang mit Beanstandungen am häufigsten genannten Säugetiere waren Kaninchen und Meerschweinchen. Die 2 am häufigsten genannten Mängel waren eine zu hohe Besatzdichte/ein zu geringes Platzangebot und eine nicht tiergerechte Futter- und Wasserversorgung.

Gewerbsmäßige Säugetierhaltungen wurden von 51 % der Veterinärämter in den Jahren 2013 - 2015 kontrolliert. Bei insgesamt 1617 kontrollierten gewerblichen Säugetierhaltungen entfielen nur 19 % aller Kontrollen auf die Garten- und Baumärkte und ca. 81 % auf den Zoofachhandel. Jedoch, im Gegensatz zum Zoofachhandel mit 13 % Beanstandungen, wurden in den Bau- und Gartenmärkten 25 % der kontrollierten Säugetierhaltungen auch beanstandet. Dies bedeutet, dass in den Garten- und Baumärkten jede 4. einzelne Säugetierhaltung beanstandet wurde, im Zoofachhandel ca. jede 8. Weiterhin zeigte sich der Zoofachhandel auch deutlich bemühter, nach der ersten Maßnahme durch die Veterinärämter die beanstandeten Mängel auch zu beseitigen bzw. zu beheben. Am Beispiel von Kaninchen (Top-1-Säugetier) und Meerschweinchen (TOP-2-Säugetier) (s. Abbildung 8) wurden in Bau- und Gartenmärkten 35 % der Haltungen beanstandet (Meerschweinchen: 22,5 %) und bei 40 % (Meerschweinchen: 36 %) waren nach der ersten Maßnahme die Mängel erfolgreich beseitigt. Bei Zoofachgeschäften wurden 20 % der Kaninchenhaltungen beanstandet und bei 55 % der Tierhaltungen wurden die beanstandeten Mängel nach der ersten Maßnahme erfolgreich beseitigt. Die Frage nach dem am häufigsten beanstandeten Mangel bei der Kontrolle gewerbsmäßiger Säugetierhaltungen beantworteten 30 von 49 Veterinärämtern. Sowohl für Kaninchen (s. Abbildung 10) als auch für Meerschweinchen (s. Abb. 10) fällt auf, dass ein „zu geringes Platzangebot/eine zu hohe Besatzdichte“ der am häufigsten genannte Mangel war, gefolgt von unzureichenden Einrichtungsgegenständen (z.B. tierschutzwidriges Zubehör) (s. Abbildung 11).

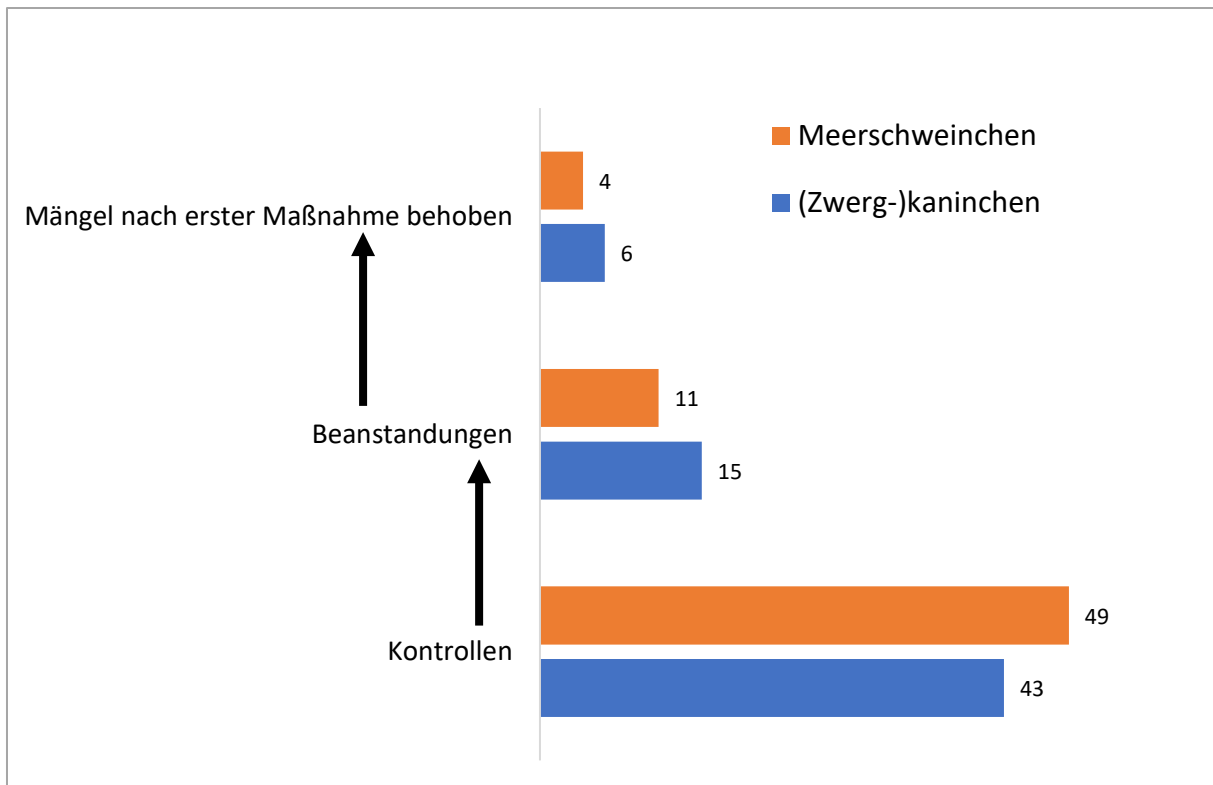


Abbildung 9: Anzahl erster Kontrollen, Beanstandungen und nach erster Maßnahme behobener Mängel in Bau- und Gartenmärkten* (Basis: 47 Veterinärämter), *Mehrfachnennungen möglich

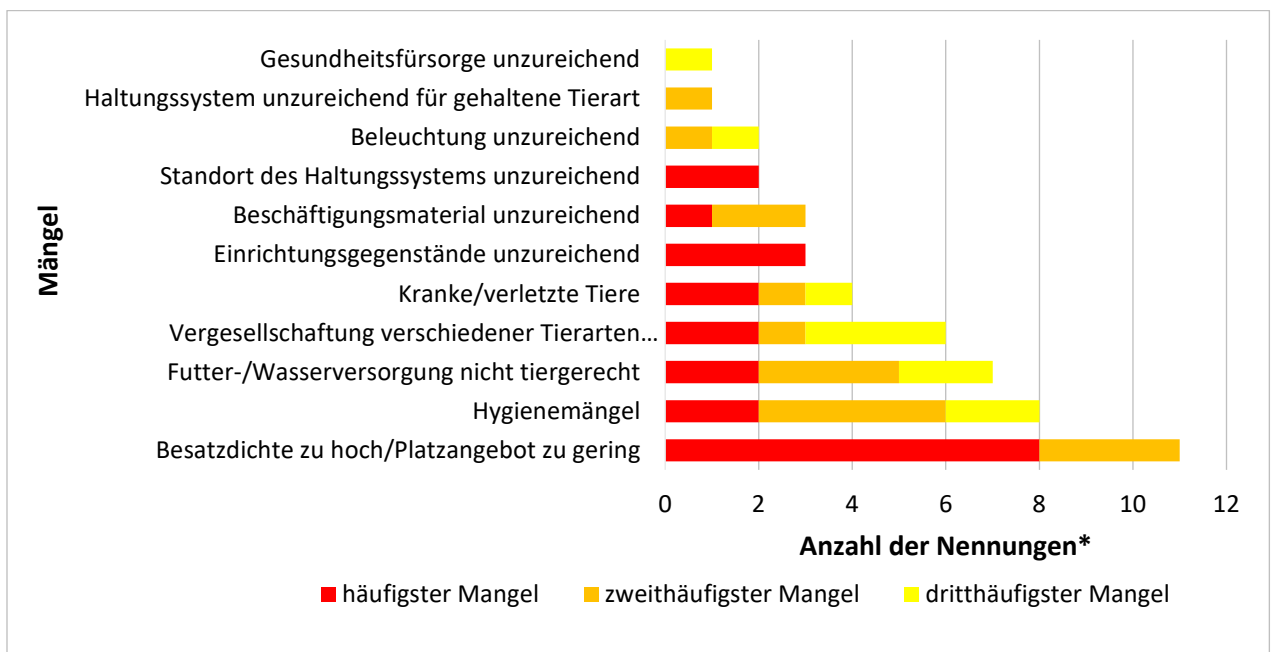


Abbildung 10: Mängel bei Beanstandungen gewerbsmäßiger Haltung von (Zwerg-) Kaninchen (Basis: 22 Veterinärämter), *Mehrfachnennungen möglich

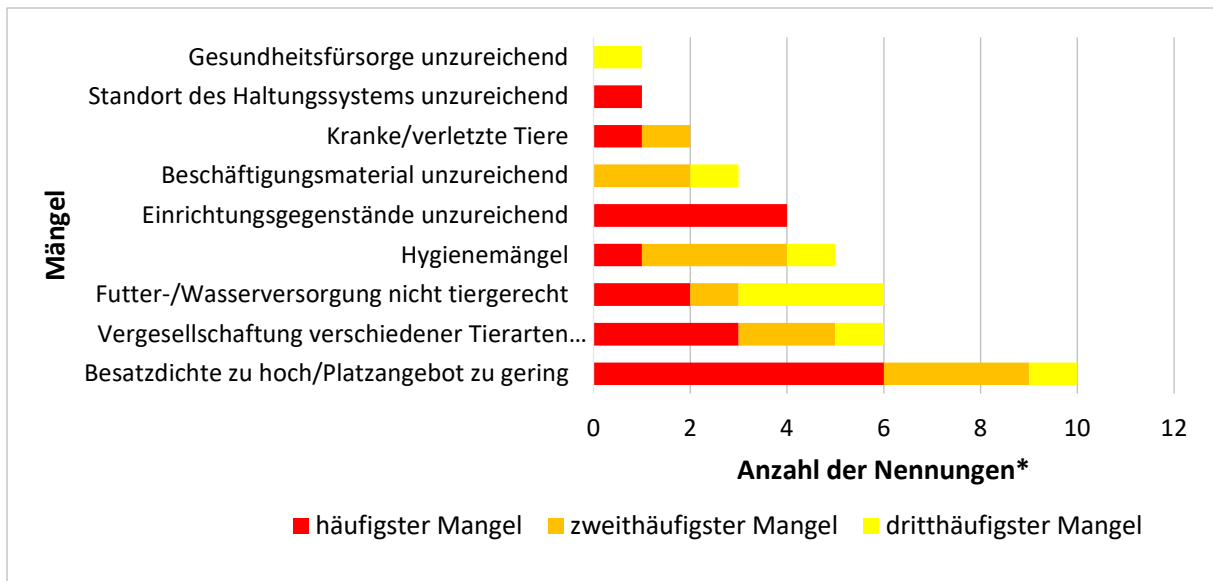


Abbildung 11: Mängel bei Beanstandungen gewerbsmäßiger Haltung von Meerschweinchen (Basis: 18 Veterinärämter), *Mehrfachnennungen möglich

Aus Tabelle 3 geht die Einschätzung der Sachkunde der verschiedenen Säugetiere haltenden Personengruppen durch die Veterinärämter hervor. Diese hatten die Möglichkeit auf einer Skala von „sehr gut“ (Note 1) bis „mangelhaft“ (Note 5) sowie „nicht beurteilbar“ die Sachkunde zu bewerten. Es zeigt sich, dass die Sachkunde der privaten Halter am schlechtesten bewertet wurde. Bei den Meerschweinchen schätzten 91 % der Veterinärämter die Sachkunde der Tierhalter zwischen befriedigend und mangelhaft ein (Durchschnittsnote 3,6 = ausreichend). Die Kaninchenhalter erhielten von 98 % der Amtsveterinäre eine Durchschnittsnote von 4,0. Auch die Sachkunde auf Tierbörsen/Tiermärkten (33 Veterinärämter), von privaten Züchtern (57 Veterinärämter) sowie der Mitarbeiter von Bau- und Gartenmärkten (52 Veterinärämter) wurde nur mit einer Durchschnittsnote von 3,2 bewertet. Insgesamt überrascht, dass die Bewertung aller dieser Personengruppen eher schlecht ausfällt.

Tabelle 3: Bewertung der Sachkunde der Säugetiere haltenden Personenkreise durch die Veterinärämter* (Basis: Antworten von 82 Veterinärämtern)

*Mehrfachnennungen möglich

Kontrollierte Bereiche	Anzahl Veterinärämter	durchschnittliche Note
Mitarbeiter von Zoofachgeschäften	73	2,7
gewerbsmäßige Züchter	45	2,7
Tierbörsen/Tiermärkte (Veranstalter)	31	3,1
private Züchter	57	3,2
Mitarbeiter von Bau-/Gartenmärkten	52	3,2
Tierbörsen/Tiermärkte (Anbieter)	33	3,2
private Halter Kaninchen	82	4,0
private Halter Meerschweinchen	76	3,6

Von den 97 Veterinärämtern machten 82 Angaben, ob sie einen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtslage für den Säugetierbereich sehen. Diese Frage beantworteten 63 Veterinärämter mit „Ja“ und 19 Veterinärämter mit „Nein“. Die Veterinärämter sehen Handlungsbedarf bezüglich der aktuellen rechtlichen Vorgaben (s. Tabelle 4). Zu den drei am besten bewerteten Vorschlägen zählen mit Note 1,8 das Einsetzen verbindlicher Rechtsgrundlagen wie z.B. eine Heimtier-Verordnung (n=56 Veterinärämter), gefolgt vom Einführen eines „Zulassungsverfahrens („TÜV“) für Tierhaltungsgegenstände“ mit Note 1,9 (n=58 Veterinärämtern) sowie dem Erlass eines „Haltungsverbotes für bestimmte Spezies (Negativliste)“, ebenfalls mit Note 1,9 (n=56 Veterinärämter).

Tabelle 4: Bewertung der Vorschläge zu neuen gesetzlichen Regelungen* (Basis: 63 Veterinärämter), *Mehrfachnennungen möglich

vorgeschlagene rechtliche Erweiterung/Ergänzung	Anzahl Veterinärämter	durchschnittliche Note
Verbindliche Rechtsgrundlagen, z. B. Heimtier-Verordnung	56	1,8
Zulassungsverfahren („TÜV“) für Tierhaltungsgegenstände	58	1,9
Haltungsverbot für bestimmte Spezies (Negativliste)	56	1,9
Verkaufsverbot an Jugendliche unter 18 Jahren	59	2,0
Sachkundenachweis nach § 11 (TierSchG) für alle im Handel mit Tieren tätigen Personen (auch Verkaufspersonal)	60	2,1
Sachkundenachweis mit abgestufter Anforderung in Abhängigkeit der Spezies	54	2,2
Haltungserlaubnis für bestimmte Spezies (Positivliste)	56	2,3
Sachkundenachweis für alle Spezies	55	2,4
Sachkunde-Schulung nach § 11 (TierSchG) erweitern, mit z. B. Kommunikationstraining	55	2,5
Gesundheitskontrollen für Tiere in Privathand rechtlich verbindlich	52	2,7

Lösungsansätze

- **In Zusammenarbeit mit Experten Erarbeitung weiterer rechtlich verbindlicher Rechtsgrundlagen wie z.B. einer Heimtier-Verordnung für Säugetiere**
- **Einführung eines bundesweit einheitlichen, verpflichtenden Sachkundenachweises für alle Tierhalter in abgestufter Form (s. 3.2)**
- **Erweiterung der Anforderungen an den Sachkundenachweis nach § 11 (TierSchG, 2006): Hier sollten alle Personen, die in den gewerbsmäßigen Handel mit Säugetieren involviert sind, also auch das Verkaufspersonal in Garten- und Baumärkten, über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen (s. 3.6)**
- **Einführung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Bewertung des Zubehörs sowie zu kleiner oder ungeeigneter Käfige im Heimtierbereich (s. 3.8)**

4.5. Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009) § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 sind Tierarten, welche in Anhang A oder Anhang B der VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 aufgeführt sind, besonders bzw. streng geschützte Tierarten. Die Recherchen zu den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Erfassung der nach § 7 Abs. 2 BNatSchG (2009) meldepflichtigen Tierarten zeigten deutliche Unterschiede in der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Bundesländern auf. Während in einigen Bundesländern den Tierhaltern eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung steht, finden sich in anderen Bundesländern die zuständigen Ansprechpartner bei den Landratsämtern bzw. Kreisverwaltungen sowie den Verwaltungen der kreisfreien Städte. Letzteres hat den Nachteil, dass ein Tierhalter bereits bei einem bundeslandinternen Umzug in einen anderen Kreis/ eine andere Stadt seine Tiere bei der bisher zuständigen Stelle ab und bei der neu zuständigen Behörde anmelden muss.

Die im Rahmen der EXOPET-II-Studie erhobenen Daten zu der behördeninternen Verwendung spezieller Artenschutz-Software bzw. digitaler Ablagesysteme zeigen, dass mit 53,4 % ein großer Teil der 116 befragten Stellen die von dem APSE-Institut vertriebene ASPE-Software (<http://www.aspe-institut.de/index.php>; Zugriff 23.02.2022) verwendet. Hierbei handelt es sich um ein speziell für Artenschutzbehörden und Zoologische Gärten entwickeltes Programm, welches mit einer integrierten Datenbank, die die geschützten Arten umfasst, arbeitet. Auf der anderen Seite heften immerhin 12,9 % (15) der befragten Behörden die Meldungen zu den besonders geschützten Tierarten nur in Form von Akten in Ordner ab. Die sehr unterschiedliche Handhabung bei der Archivierung der Meldungen von geschützten Tierarten erschwert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden. Ein Punkt, der auch von vielen der zuständigen Behörden bemängelt wird.

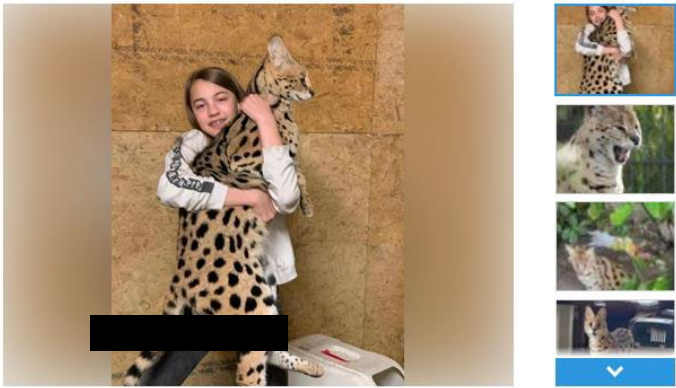
Insgesamt konnten aufgrund der von den Behörden zur Verfügung gestellten Daten 106 geschützte und vermutlich vorwiegend in Privathand gehaltene Säugetierarten erfasst werden. Bei den genannten Säugetierarten waren sowohl bei den An- als auch bei den Abmeldungen der Jahre 2014 - 2016 die Tierarten „Europäisches Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*)“ (829 An- und 422 Abmeldungen) und „Eurasische Zwergmaus (*Micromys minutus*)“ (273 An- und 187 Abmeldungen) jeweils unter den Top-3-Tierarten. Beide Tierarten fanden sich in der EXOPET-I-Studie **nicht** unter den Top-20 der in Privathand gehaltenen Säugetierarten. Allerdings stellte das Europäische Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) mit 414 vorgestellten Patienten/Jahr die am 9. häufigsten vorgestellte Säugetierart bei auf (exotische) Säugetiere bzw. Wildsäugetiere spezialisierten Tierärzten dar. Ein Grund für die in der EXOPET-I-Studie nur geringe Erfassung von in Privathand gehaltenen Europäischen Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) könnte sein, dass sich die Halter von Wildsäugetieren durch die im Rahmen der Studie durchgeführten Werbemaßnahmen nicht ausreichend angesprochen fühlten.

Neben der Haltung von europäischen Wildsäugetieren, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen, muss die Haltung aller Arten der Ordnung Affen- und Halbaffen (Primates) nach § 7 Abs. 2 BNatSchG (2009) angezeigt werden. Auch für diese Tierarten wurden im Rahmen der EXOPET-I-Studie kaum in Privathand gehaltene Tiere erfasst. Allerdings nahmen die in der EXOPET-I-Studie befragten Tierheime in den Jahren 2013 - 2015 mehrere Tiere verschiedener Affenarten (wie z. B. Weißbüscheläffchen, Kattas und Lisztäffchen) von Privatpersonen (auch im Rahmen von behördlichen Beschlagnahmungen) auf. Dass verschiedenste Affenarten privat gehalten werden, wird durch die hier vorliegenden Ergebnisse bestätigt. So finden sich die Weißbüscheläffchen (*Callithrix jacchus*) mit 160 Tieren auf Platz 3 der in den Jahren 2014 - 2016 neu angemeldeten meldepflichtigen Tiere, gefolgt von den Kattas

(*Lemur catta*) mit 78 Tieren, den Lisztäffchen (*Saguinus oedipus*) mit 77 Tieren und den Zwergseidenäffchen (*Callithrix pygmaea*) mit 42 Tieren. Insgesamt finden sich somit unter den Top-6 der in den Jahren 2014 - 2016 neu angemeldeten meldepflichtigen Tierarten allein 4 Affenarten.

Zudem wurden in den Jahren 2014 - 2016 insgesamt 36 Servale (*Leptailurus serval*), 33 Savannah-Katzen/Serval-Hybride (*Leptailurus serval* x *Felis catus*) und 33 Karakale (*Caracal caracal*) neu angemeldet. Unter Tierschutzaspekten sind vor allem die 33 neu angemeldeten Savannah-Katzen/Serval-Hybride, welche aus einer Kreuzung von Serval (*Leptailurus serval*) und Hauskatze (*Felis catus*) hervorgehen, kritisch zu hinterfragen (s. auch 3.7). Servale können eine Schulterhöhe von ca. 60 cm erreichen, Hauskatzen haben hingegen eine Schulterhöhe von ca. 30-35 cm, (s. Abbildung 12). Bereits der Deckakt stellt für die Hauskatze eine erhebliche Verletzungsgefahr aufgrund des Größenunterschiedes sowie des bei der Paarung üblichen Nackenbisses dar. Nachfolgend können Fehl-/Tot- oder Schweregeburten auftreten und der ausgeprägte Wildtiercharakter der Nachkommen muss unbedingt bei Gestaltung der Haltungsumgebung wie auch beim Umgang mit den Tieren beachtet werden. Nach Ansicht der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT, 2012) ist aufgrund der ausgeprägten Haltungsansprüche eine artgemäße Haltung von Hybridkatzen in Privathand nicht möglich und daher die Haltung der Tiere abzulehnen. Aus Artenschutzrechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass nach den Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der VO (EU) NR. 1320/2014 Hybride mit Beteiligung einer Art, welche in Anhang A oder B der VO (EG) NR. 338/97 gelistet ist, bis zur 4. Generation wie reine Arten unter die Verordnung fallen und entsprechend nach § 7 Abs. 2 BNatSchG (2009) meldepflichtig sind. Für Hybride zwischen Arten mit unterschiedlichem Schutzstatus gilt immer der Schutz des strenger geschützten Elternteils.

Savannah F1 Kitten **€ 6.000,-**
Verhandlungsbasis



Standort: D-76534 Baden-Baden Neuweier
Anzeige: 342104420
Datum: 18.02.22
Anzeigentyp: privates Angebot

Savannah
Katzenbaby

Hallo, wir werden im Frühjahr Kitten verkaufen und es ist nun möglich Reservierungen/ Anfragen vorzunehmen.
Auf den Bildern sehen sie den Kater und Vater der zukünftigen Kitten.
Selbstverständlich können Sie die Elterntiere besichtigen und wir stellen Ihnen sämtliche notwendigen Dokumente zur Verfügung, einen Stammbaum sowie Gen- Test und Impfungen der Kitten.
Es werden F1 und F3 Kitten angeboten.
Die Elterntiere befinden sich in Baden Württemberg und können besichtigt werden
Auf den Bildern ist der Vater von den Kitten zu sehen!

<https://youtu.be/qlupEUa1cOQ>.

Weitere Angaben: männlich & weiblich, Wurf, Ahnentafel vorhanden, aus Zucht, entwurmt, gechipt, geimpft.

Abbildung 12: Verkaufsinserat Savannah F1 Kitten (Quelle: <https://www.quoka.de/tiermarkt/katzen/c5050a342104420/savannah-f1-kitten.html>, Zugriff: 23.02.2022)

Lösungsansatz

Um künftig einen besseren Einblick in die in Privathand gehaltenen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG (2009) meldepflichtigen Tiere besonders geschützter Tierarten erhalten zu können, muss die Erfassung der An- und Abmeldungen deutschlandweit in einer gemeinsamen Datenbank erfolgen, die es ermöglicht, den Weg eines Tieres durch mehrere Behörden und Bundesländer nachzuverfolgen. Durch die digitale Erfassung der meldepflichtigen Tiere ließen sich nicht nur die gehaltenen Tierarten, sondern auch ihre Herkunftsländer sowie Gründe für die Abmeldung (u. a. Tod des Tieres, Abgabe an einen anderen Halter) besser nachvollziehen. Mit Hilfe einer entsprechenden Programmierung der Datenbank könnte unter Umständen zudem ein integriertes digitales Warnsystem etabliert werden. Dieses könnte z. B. bei ungewöhnlich häufigen Neuanmeldungen bzw. Abmeldungen von meldepflichtigen Tieren besonders geschützter Tierarten durch einen Tierhalter, eine Warnung anzeigen. So könnten anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen erfolgen bzw. evtl. nicht gewerbliche Züchter als gewerbliche Züchter identifiziert und mit den notwendigen Konsequenzen belegt werden (z. B. Sachkundenachweis nach § 11 TierSchG (2006)).

4.6. Sachkundestatus der Mitarbeiter in Zoofachhandlungen

(Siehe auch: Gerbig H, K Kirschner, M Ebner, A Bläske, N Hofmann, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2020). Deutschlandweite Situationsanalyse zum Sachkundestatus der Mitarbeiter in Zoofachhandlungen im Bereich Säugetiere und Zierfische. Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 133, <https://www.vetline.de/deutschlandweite-situationsanalyse-zum-sachkundestatus-der-mitarbeiter-in-zoofachhandlungen-im>)

Voraussetzung für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren in Deutschland ist gemäß § 11 Tierschutzgesetz (2006) eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Vorhandensein einer „verantwortlichen Person“ ist eine Bedingung für die Erlaubniserteilung. Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Person werden durch die zuständige Behörde geprüft. Für alle weiteren Beschäftigten ist die Sachkunde ebenso Pflicht, muss jedoch nicht der Behörde gegenüber nachgewiesen werden. Ein Vergleich des Wissensstandes zwischen den Mitarbeitern mit behördlich anerkanntem Sachkundenachweis und denjenigen ohne entsprechenden Nachweis aus 127 Zoofachhandlungen wurde im Rahmen der EXOPET-II-Studie für die Bereiche Säugetiere mithilfe eines Fragebogens durchgeführt. Personen mit „Sachkundenachweis für Säugetiere“ (Notendurchschnitt: 3,3; n = 40; p = 0,003) erzielten zwar signifikant bessere Ergebnisse als Mitarbeiter ohne den entsprechenden Nachweis (Notendurchschnitt: 3,8), haben aber insgesamt eher schlecht abgeschnitten. Die BNA-Artensteckbriefe oder TVT-Merkblätter werden beispielsweise jeweils nur von rund einem Drittel der Händler als Informationsmaterial für Halter genutzt (36 % bzw. 27 %). Die Ergebnisse aus den Ebenen Tierhalter und Tierärzte zeigen, dass dementsprechend den Informationen des Fachhandels nur wenig Vertrauen geschenkt wird und ein hoher Fort- und Weiterbildungsbedarf bei Mitarbeitern im Zoofachhandel besteht.

Lösungsansätze

- **Etablierung eines Ausbildungsberufs zum „Einzelhandelskaufmann für den Zoohandel“ o.ä. Bezeichnung; dadurch stärkere Berücksichtigung tierschutzrelevanter Inhalte in der Ausbildung der Verkäufer**
- **Umsetzung der Ermächtigung gemäß § 11 TierSchG für eine Rechtsverordnung mit Bestimmungen zum Sachkundenachweis für Personal von Zoohandlungen**
- **Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Zoohandlungen ggf. mit Etablierung eines Zertifikates, mit dem sich Zoohandlungen, deren Mitarbeiter sich regelmäßig fortbilden, von der Konkurrenz positiv absetzen können**
- **Förderung der Nutzung bereits existierender Informationsmaterialien wie BNA-Artensteckbriefe und TVT-Merkblätter**

Auch im Zoofachhandel zeigen sich gravierende Defizite bezüglich der Sachkunde. Beispielsweise durch einen gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtenden Sachkundenachweis für alle im Handel tätigen Personen, eine bundesweite Vereinheitlichung, regelmäßige Fortbildungen und eine auf den Handel mit lebenden Tieren angepasste Berufsausbildung, könnte den Missständen entgegengewirkt werden.

4.7. Internet-Kleinanzeigenportale/Internethandel

Tierhalter erwerben Tiere nicht mehr nur vor Ort in Zoofachgeschäften, Bau- und Gartenmärkten sowie bei lokalen Veranstaltungen von Tierbörsen/-märkten, sondern vermehrt über das Internet (Bush et al., 2014). Auf Internet-Börsen wird eine Vielzahl an verschiedenen (exotischen) Tieren angeboten. Nach Recherche der Verfasser sowie nach Angaben von Nutzern, Behörden und Tierschutzorganisationen (u. a. pers. Mitteilungen des Deutschen Tierschutzbundes an Dr. Stefan Heidrich) stehen Angebote von Tieren und Zubehör in Internet-Tierbörsen regelmäßig in Zusammenhang mit Verstößen gegen das Tierschutzrecht. Diese Einschätzung wird häufig schon allein anhand der präsentierten Fotos und Beschreibungen bestätigt. In anderen Fällen wäre aufgrund der Darstellungen und Angaben hinsichtlich der Tierhaltung und -zucht sowie dem Gesundheitszustand der Tiere eine weitere tierschutzfachliche Überprüfung der Angebote angezeigt. Tierschützer und Nutzer wenden sich teilweise direkt an die Betreiber der Online-Plattformen und melden offensichtliche Verstöße gegen das Tierschutzrecht.

Aufgrund der Studienergebnisse der EXOPET-I-Studie stellt sich zudem die Frage, ob das Anbieten von Tieren auf Internet-Kleinanzeigenportalen tierschutzrechtlich dem Anbieten von Tieren auf lokalen Tierbörsen entspricht und damit die Betreiber von Internet-Tierbörsen für das Anbieten von Tieren dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen. Für die Ausrichtung einer Tierbörse/eines Tiermarktes benötigen die Veranstalter in Deutschland eine Erlaubnis nach § 11 Nr. 7 TierSchG (2006) und der Tierbörsenbetreiber muss nach § 21 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TierSchG (2006) einen Sachkundenachweis nach § 11 TierSchG (2006) besitzen.

Um abschätzen zu können, wie viele Anzeigen auf vier verschiedenen Kleinanzeigenportalen zu einer bestimmten Tierart an einem bestimmten Tag vorhanden sind, wurde auf jeder der Internetseiten beispielhaft nach 6 (April 2018) bzw. 5 (Februar 2022) Tierarten gesucht und die Anzahl der gefundenen Verkaufsinserate notiert (s. Abbildung 13 und Abbildung 14). Bei den recherchierten Tierarten handelte es sich um die Top-2 Tierarten der Halterbefragung der EXOPET I Studie (Zwergkaninchen und Meerschweinchen (LMU - Lehrstuhl für Tierschutz, 2017a) sowie den Weißbauchigel als `Exot´ und das Europäische Eichhörnchen und die Savannah-Katze als Wildtier.

Es zeigt sich, dass auf dem Internetportal www.ebay-kleinanzeigen.de die Anzahl der Verkaufsinserate für Zwergkaninchen und Meerschweinchen (s. Abbildung 13) sich in den letzten 4 Jahren nahezu verdoppelt haben (Zwergkaninchen + 46,1 %, Meerschweinchen + 51 %). Auf den anderen recherchierten Plattformen ist im Vergleich 2018 zu 2022 die Anzahl der Verkaufsinserate nahezu gleichbleibend (www.deine-tierwelt.de) oder sogar deutlich rückläufig (www.markt.de, www.quoka.de).

Bezüglich des `Exots` Weißbauchigel finden sich 2022 nur mehr Verkaufsinserate auf www.quoka.de in nahezu gleicher Anzahl (2018: 31, 2022: 28) und eine Verkaufsanzeige auf www.markt.de. Ähnlich verhält es sich mit den Verkaufsinseraten für Eichhörnchen. Auch hier finden sich weiterhin Verkaufsinserate auf www.quoka.de und www.markt.de, wenn auch in geringerer Anzahl (s. Abbildung 14).

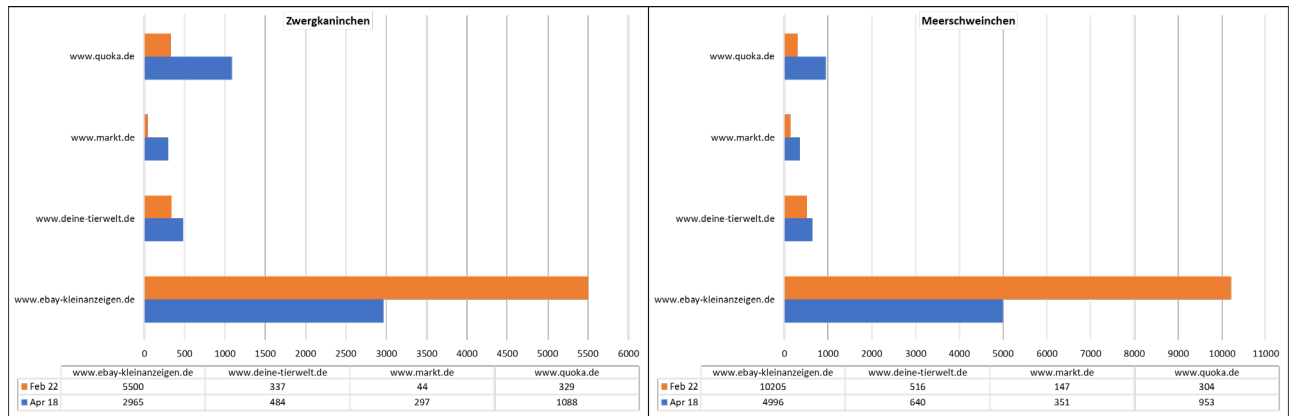


Abbildung 13: Verkaufsinserate im Internet für Zwergkaninchen und Meerschweinchen April 2018 und Februar 2022 vergleichend (Tag des Zugriffs: 16.04.2018 und 22.02.2022)

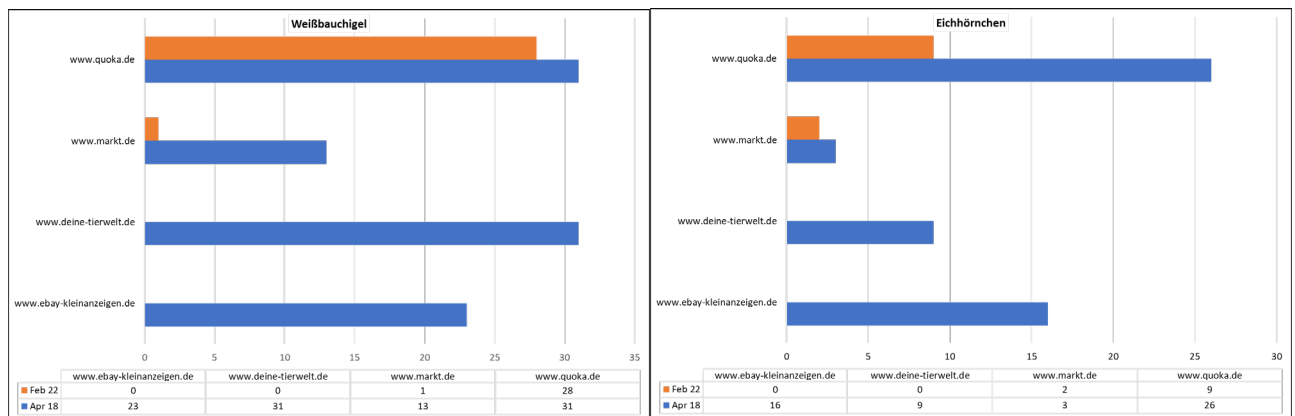


Abbildung 14: Verkaufsinserate im Internet für Weißbauchigel und Eichhörnchen April 2018 und Februar 2022 vergleichend (Tag des Zugriffs: 16.04.2018 und 22.02.2022)

Auch im Vergleich zu 2018 sind nach wie vor auf den besuchten Portalen Verkaufsinserate für Qualzuchten zu finden (s. Tabelle 5). Hier sind besonders die sog. Nacktmeerschweinchen (`Skinny Pigs`) hervorzuheben (s. Abbildung 15). Verkaufsinserate dazu, nebst Zubehör (s. Abbildung 16), finden sich auf www.tierwelt.de (2018: 5 Inserate, Tag d. Zugriffs: 16.04.2018; 2022: 10 Inserate, Tag des Zugriffs: 22.02.2022) und auf www.quoka.de (2018: 1 Inserat, Tag d. Zugriffs: 16.04.2018; 2022: 11 Inserate, Tag des Zugriffs: 22.02.2022).

Weitere Inserate für mögliche Qualzuchten, die im Einzelfall geprüft werden müssten, sind Verkaufsanzeigen zu Satin-Meerschweinchen⁶, Schimmel- oder Dalmatiner-Meerschweinchen⁷, Rex-Meerschweinchen⁸ und (Zwerg-) Widderkaninchen⁹.

Tabelle 5: Anzahl Verkaufsinserate für (mögliche) Qualzuchtrassen bei Meerschweinchen und Kaninchen auf verschiedenen Internet-Portalen (Zugriff: 22./23.02.2022)

	www.ebay-kleinanzeigen.de	www.deine-tierwelt.de	www.markt.de	www.quoka.de
Skinny Pigs	0	10	0	11
Satin-Meerschweinchen	29	1	1	1
Schimmel-Meerschweinchen	50	4	0	1
Rex-Meerschweinchen	181	22	2	5
(Zwerg-) Widderkaninchen	1482	2	3	25



⁶ **Satin-Meerschweinchen** zeichnen sich durch ein auffallend glänzendes und seidiges Fell aus. Der Glanz wird durch die spezielle Reflektion des Lichts hervorgerufen, die dadurch entsteht, dass die Fellhaare des Satin Meerschweinchens hohl sind. Wahrscheinlich genetisch bedingt, können Satin-Meerschweinchen im Laufe des Lebens Osteodystrophien entwickeln. Die Entkalkung der Knochen führt zu Lahmheiten und pathologischen Frakturen; durch Zahnfehlstellungen kommt es zu Freßstörungen (67. Jahrestagung der DVG-Fachgruppe DGK-DVG, DVG-Vet-Congress Berlin, 18.-19.11.2021, T. Göbel).

⁷ **Dalmatiner- oder Schimmel-Meerschweinchen** sind selbst vollkommen gesund, tragen aber ein Letal-Gen und Kreuzungen führen zu sog. 'lethal white-Babys'. Diese haben bei der Geburt schwere Missbildungen: sie sind zahnlos und blind und weisen weitere schwere Organschäden auf, teilweise als Totgeburt, teils sterben sie kurz nach der Geburt (67. Jahrestagung der DVG-Fachgruppe DGK-DVG, DVG-Vet-Congress Berlin, 18.-19.11.2021, T. Göbel).

⁸ **(Teddy-) Rex-Meerschweinchen** weisen häufig gekräuselte Vibrissen und Wimpern auf. Dies führt zu einer Einschränkung des Tastsinns und sie leiden häufig unter permanent entzündlichen Augen aufgrund der langen und nicht geraden Tasthaare im Gesichtsfeld und der ebenfalls gekrümmten Wimpern. Wegen der Abnormalität der Hautpapille, die für das nicht normale Haarwachstum verantwortlich ist, entstehen Hautirritationen, wodurch viele Tiere ein andauernder Juckreiz quält (67. Jahrestagung der DVG-Fachgruppe DGK-DVG, DVG-Vet-Congress Berlin, 18.-19.11.2021, T. Göbel).

⁹ **Widderkaninchen:** Aufgrund eines Gendefektes wird der ansonsten stabilisierende Gehörgangsknorpel durch einen bindegewebigen Anteil geschwächt. Durch die Instabilität dieses Bindegewebes kommt es zum Knick im Gehörgang, das Ohr klappt nach unten. Dieser Knick beeinträchtigt die Belüftung und Selbstreinigung des Gehörganges sowie die Hörfähigkeit des Tieres (Johnson und Burn 2019).

2 Skinny pig, weiblich, jung € 90,-
Festpreis

Standort: [REDACTED]
Anzeige: [REDACTED]
Datum: 10.02.22
Anzeigentyp: privates Angebot

Meerschweinchen, weiblich, verträglich mit anderen Tieren. 2 junge Skinny pig
Meerschweinchen, weiblich, sind auf der Suche, nach einem schönen zu Hause.

Keine Einzelhaltung.
Bei Interesse einfach melden.

Preis je 90 Euro.
Abholung, Transport sowie Mitfahrgelegenheit ist möglich.

15

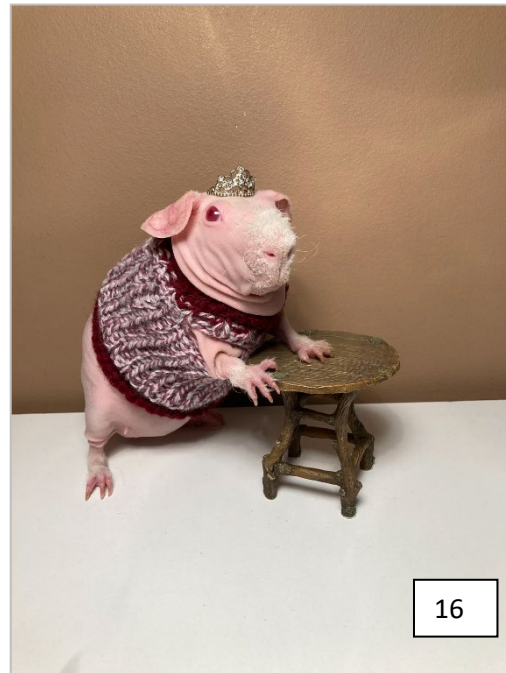


Abbildung 15: Verkaufsinserat für `Skinny Pig` (Quelle: <https://www.quoka.de/tiermarkt/kleintiere>, Tag des Zugriffs: 23.02.2022)

Abbildung 16: Verkaufsinserat `Skinny Pig`-Kleid (Quelle: <https://www.etsy.com> über Anzeige auf www.quoka.de)

Widderkaninchen haben auf Grund der langen hängenden Ohren (s. Abbildung 17) Einschränkungen im Bereich des Sichtfeldes, der Hörfähigkeit, im Sozialverhalten und damit auch im Bereich der innerartlichen Kommunikation (s. Abbildung 18). Zudem schränken die langen Ohren die Bewegung stark ein und die Tiere haben Schwierigkeiten mit der Thermoregulation. Widderkaninchen scheinen prädisponiert für Hauterkrankungen, Wirbelsäulenverkrümmungen und das sog. Gastric-Status-Syndrome zu sein. Widder haben signifikant mehr (Ohr-) Erkrankungen im Sinne von Gehörgangsstenosen, mehr Cerumen im Gehörgang, mehr Rötungen des Gehörgangs und mehr Schmerzzeichen bei Ohruntersuchungen. Nicht zuletzt weisen sie auch deutlich mehr Zahnerkrankungen im Vergleich zu Kaninchen mit Stehohren auf (Johnson und Burn, 2019).



Abbildung 17: Widderkaninchen (Quelle: <https://www.ebay-kleinanzeigen.de>, Zugriff: 23.02.2022)



Abbildung 18: Ohrstellungen beim Kaninchen als Ausdrucksform im Rahmen der (innerartlichen) Kommunikation (Quelle: <https://www.kaninchenwiese.de/verhalten/koerpersprache/detail-koerpersprache/>)

Auch Verkaufsinserate für Savannah-Katzen (s. Tabelle 6) oder Servale (s. Abbildung 19) sind nach wie vor auf den Internet-Portalen zu finden.

Tabelle 6: Anzahl Verkaufsinserate für Savannah-Katzen auf verschiedenen Internet-Portalen (Zugriff 2018: 16.04.2022; Zugriff 2022: 23.02.2022)

	www.ebay-kleinanzeigen.de	www.deine-tierwelt.de	www.markt.de	www.quoka.de
April 2018	22	71	5	51
Februar 2022	2	43	1	20

serval Leptailurus **€ 3.500,-**
Verhandlungsbasis



Standort: PL-44200 Rybnik
Anzeige: 327476359
Datum: 14.02.22
Anzeigentyp: privates Angebot

Sonstige Katzen
 Katzenbaby

Serval Leptailurus - bitte kontaktiere whatsapp +48502341020.

Weitere Angaben: Ahnentafel vorhanden, aus Zucht, entwurmt, geimpft.

Abbildung 19: Verkaufsinserat für einen Serval-Welpen* aus Polen
 (Quelle: <https://www.quoka.de/tiermarkt/katzen/c5050a327476359/serval-leptailurus.html>, Zugriff: 23.02.2022), *in der Anzeige findet sich keine Angabe zu dem Alter des hier abgebildeten und per Hand gefütterten sehr jungen Tieres

Bei Savannah-Katzen handelt es sich um die Kreuzung domestizierter Hauskatzen mit Servalen, einer wilden afrikanischen Katzenart¹⁰. Je nach Zuchtgeneration (der sogenannten Filialgeneration) tragen die Nachkommen unterschiedlich viele Gene der wilden Katzenart in sich - je später die Zuchtgeneration, desto weniger. Von der ersten bis zur vierten Generation (F1 bis F4) gelten Kreuzungen von Hauskatzen mit Servalen als sogenannte Hybriden, die rechtlich als Wildtiere angesehen werden. Diese Tiere sind nach § 7 Abs. 2 BArtSchV (2005) meldepflichtig und sollten aufgrund der anspruchsvollen Haltungsansprüche nicht in Privathand gehalten werden (TVT, 2012). Ab Generation F5 gelten die Nachkommen in Deutschland rechtlich nicht mehr als Hybriden, sondern als anerkannte Hauskatzenrassen. Servale sind im Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in

¹⁰ Die Paarung der Tiere bringt Risiken und tierschutzrelevante Bedenken mit sich, denn es handelt sich um eine Zwangsverpaarung zweier unterschiedlicher Tierarten, die sich in der Körpergröße, dem Gewicht und der Tragzeit deutlich unterscheiden. Als Muttertier wird meistens eine Hauskatze genutzt, da Geburt und Aufzucht hier leichter und vor allem gefahrloser zu überwachen sind. Die körperlich deutlich unterlegene Hauskatze wird bei dieser Zwangsverpaarung mit dem Wildkatzenkater erheblichem Stress und Schmerzen ausgesetzt. Dies kann auch bei Verpaarungen in späteren Generationen noch auftreten. Bei der Verpaarung kann die Hauskatze sogar versterben, da die wilden Männchen sehr groß sind und der immer stattfindende Nackenbiss für die gewöhnliche Hauskatze tödlich sein kann. Während eine Hauskatze rund 63 Tage lang trächtig ist, dauert die Trächtigkeit bei Servalen etwa 10 Tage länger. Bei einer Kreuzung zwischen Hauskatze und Servalkater können die Jungen also unreif zur Welt kommen und benötigen oftmals menschliche Hilfe, vorausgesetzt sie sind überhaupt lebensfähig. Auch sind die Welpen der F1-Generation oft zu groß im Verhältnis zum Muttertier, so dass Kaiserschnitte, Früh-, Fehl- oder Totgeburten keine Seltenheit sind (Quelle: <https://welttierschutz.org/savannah-und-bengal-katzen-als-haustier/>).

Anhang II geführt. Der Handel mit ihnen steht somit unter strengen Auflagen. Die für die Zucht genutzten Wildtiere werden entweder der Natur entnommen oder es handelt sich um die Nachkommen gefangener wildlebender Katzen (Welttierschutzgesellschaft, 2020).

Lösungsansatz

Die Autoren vertreten die Auffassung, dass die Internet-Kleinanzeigenportale, die den Handel mit Tieren ermöglichen, mit Tierbörsen gleichzustellen sind und daher dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG TierSchG (2006) unterfallen. Sollte eine derartige Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG unzulässig sein, empfehlen die Autoren eine Ergänzung/Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG¹¹.

Zu prüfen wäre auch die Einführung von Einschränkungen zum privaten Verkauf von Tieren, wie z. B. in § 8a des österreichischen Tierschutzgesetzes (<https://www.jusline.at/gesetz/tschg/paragraf/8a>, Zugriff: 23.02.2022) (s. Abbildung 20).

§ 8a.

(1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, (...), sind verboten.

(2) Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. im Rahmen einer (...) genehmigten Haltung oder
2. durch Züchter, die (...) diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder
3. im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft (...) oder
4. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten (...).

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Abbildung 20: Inhalt des § 8a TierSchG von Österreich

(<https://www.jusline.at/gesetz/tschg/paragraf/8a>, Zugriff: 23.02.2022)

Um der Problematik des unkontrollierten Internetverkaufs von Tieren zu begegnen, hat der österreichische Nationalrat im April 2017 das Tierschutzgesetz geändert und mit dem § 8a den Verkauf und das Anbieten von Tieren im Internet neu geregelt. Gesetzgeberische Intention war, den Behörden die Möglichkeit zu geben u. a. den Handel von Tieren im Internet besser zu kontrollieren und gegen Missstände vorgehen zu können.

Die Aufnahme einer solchen Einschränkung des „öffentlichen“ Anbietens von Tieren in das Deutsche Tierschutzgesetz würde auch den deutschen Behörden eine gute Möglichkeit eröffnen, das Anbieten und den Verkauf von Tieren im Internet besser kontrollieren und ggf. gegen tierschutzrelevante Missstände vorgehen zu können.

¹¹ Ausführliche Begründung s. Abschlussbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungsarbeiten im Rahmen der EXOPET-Studie, LMU München, 2018, S. 123 ff
https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=56943&site_key=145&stichw=2815HS001&zeilenzahl_zaehler=1

4.8. Tierschutzwidriges Zubehör

(Siehe auch: Bläske A, A Schwarzer, MV Ebner, H Gerbig, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2022). Evaluation of small mammal pet supplies offered in German retail under animal welfare aspects. PLoS ONE 17(2): e0262658. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0262658>)

Der deutsche Einzelhandel bietet eine große Auswahl an Zubehör für Haustiere. Doch nicht alle Produkte sind für die Heimtierhaltung geeignet. Einige Artikel können das Wohlbefinden von Haustieren negativ beeinflussen oder Verletzungen verursachen. Empirische Studien, die Zubehör für kleine Haustiere unter Tierschutzaspekten bewerten, sind jedoch selten. Im Rahmen der EXOPET-II-Studie wurden in Deutschland hergestellte oder vertriebene Artikel aus den Produktkategorien Heimtierkäfige, Heuraufen, Laufräder, Laufkugeln, Geschirre und Leinen, Röhrensysteme und Hamstereinstreu untersucht. Dazu wurden 28 deutsche Websites durchsucht, 50 Zoofachgeschäfte und 13 Bau- und Gartenmärkte vor Ort besucht und anschließend die Tierschutzkonformität der Produkte anhand verschiedener Bewertungskriterien überprüft. Die meisten der untersuchten Produkte wurden als nicht für die Heimtierhaltung geeignet und als tierschutzwidrig eingestuft. Dieses Ergebnis gilt für 86,1% (n = 87) der 101 bewerteten Laufradmodelle, 82,7% (n = 172) der 208 bewerteten Heimtierkäfigmodelle (s. z.B. Abbildung 21) und 55,6% (n = 40) der 72 bewerteten Heuraufenmodelle. Auch die Artikel der Produktkategorien Laufkugeln, Geschirre und Leinen, Röhrensysteme und Hamstereinstreu wurden aufgrund von Tierschutzbedenken als ungeeignet eingestuft. Darüber konnten deutliche Mängel bei den Artikeldeklarationen festgestellt werden. In einigen Fällen fehlten relevante Produktinformationen (z. B. Abmessungen), oder die Angaben waren zu allgemein gehalten (z. B. Nagerkäfig).

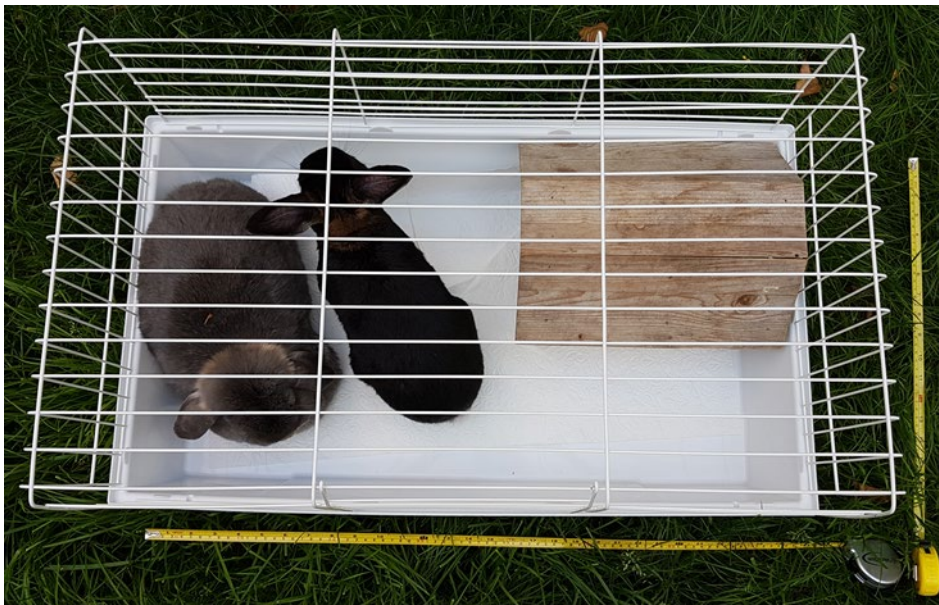


Abbildung 21: Im Internet als Kaninchenkäfig und für Kaninchen, Hasen und Meerschweinchen als geeignet bezeichnete Heimtierunterkunft

Das Schlafhaus, als unbedingt erforderliches Käfiginventar (Rückzugsmöglichkeit), ist nicht im Lieferumfang dabei und wurde zur Demonstration der Größenverhältnisse mit in den Käfig gestellt. (Herstellerangaben zur Käfiggröße: 80 cm x 46 cm (= 0,37 m²) x 36 cm; schwarzes Kaninchen ca. 1,7 kg Körpergewicht, graues Kaninchen ca. 3,1 kg Körpergewicht) (Foto: M. Ebner, 2018)

Lösungsansatz

Unsachgemäß deklariertes Heimtierzubehör erschwert dem Tierhalter die Entscheidung, ob ein Produkt für die von ihm gehaltene Tierart geeignet oder ungeeignet ist. Eine Deklarationspflicht für Hersteller von Heimtierprodukten könnte sicherstellen, dass der deutsche Handel nur ordnungsgemäß deklariertes Heimtierzubehör anbietet und den Heimtierhaltern die Entscheidung für ein tiergerechtes Produkt erleichtert. Darüber hinaus würde eine freiwillige Produktzertifizierung für Hersteller dem Handel die Möglichkeit geben, die Tierschutzkonformität von Artikeln zu überprüfen, bevor er sie in sein Sortiment aufnimmt. Zudem haben die Recherchen gezeigt, dass noch wesentlich mehr Produkte einer Bewertung bedürfen, wie Unterschlüpfen (z. B. Häuser, Wurzeln), Tränken, Näpfe, Einstreu, Outdoor-Käfige, Transportboxen, Einstreu, Futtermittel, Kleidung, Pflege-/Reinigungsmittel für Tiere und Käfige und vieles mehr. Ist ein Produkt für die Heimtierhaltung ungeeignet, weil es die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt (s. Tabelle 7), muss es als tierschutzwidrig eingestuft und aus dem Sortiment genommen werden. Wie beim österreichischen "Tierschutzlabel" könnte eine unabhängige, qualifizierte Drittpartei die Zertifizierung vornehmen, wobei bestimmte Gütekriterien zu erfüllen sind (s. Tabelle 8).

Tabelle 7: Checkliste* zur Beurteilung der Tierschutzrelevanz von Heimtierunterkünften^a, Einrichtungsgegenständen^b und Zubehör^c bestimmt für die Haltung von kleinen Heimtieren (Säugetieren) *in Anlehnung an die „Spielzeug-Richtlinie“ ([Richtlinie 2009/48/EG, 2009](#))

Eigenschaften	Nr.	Besondere Sicherheitsanforderungen	Kriterium		Kommentar
			erfüllt	nicht erfüllt	
I. Informative/ deklarative Eigenschaften	1. a)	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c aus Naturmaterialien und/oder deren Verpackung sind so zu kennzeichnen, dass nachvollziehbar und zweifelsfrei die Eigenschaft „unbehandelt“ zu erkennen ist.			
	1. b)	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b , Zubehör ^c und deren Verpackung sind so zu kennzeichnen, dass nachvollziehbar und zweifelsfrei die chemische Unbedenklichkeit der Heimtierunterkunft ^a , des Einrichtungsgegenstandes ^b und des Zubehörs ^c zu erkennen ist.			
	2.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b , Zubehör ^c und deren Verpackung sind so zu kennzeichnen, dass die adressierte Tierart deutlich und zweifelsfrei zu erkennen ist.			
	3.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b , Zubehör ^c und deren Verpackung sind so zu kennzeichnen, dass, im Falle einer möglichen Nutzung durch mehrere Tiere, die maximal zulässige oder unbegrenzte Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart pro Heimtierunterkunft ^a , Einrichtungsgegenstand ^b und Zubehör ^c deutlich und zweifelsfrei zu erkennen ist.			
II. Physikalische und mechanische Eigenschaften*	1.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c sind so zu gestalten und herzustellen, dass es kein Risiko bzw. nur das geringstmögliche Risiko birgt, das grundsätzlich mit der Haltung in der Heimtierunterkunft ^a , der Verwendung des Einrichtungsgegenstandes ^b und des Zubehörs ^c und/oder durch die Bewegung bestimmter Teile verbunden ist.			
	2.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b , Zubehör ^c und Teile davon müssen das Risiko der Strangulation ausschließen.			
	3. a)	Einrichtungsgegenstände ^b , Zubehör ^c und Teile davon müssen das Risiko des Erstickens ausschließen, das durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums entsteht.			
	3. b)	Einrichtungsgegenstände ^b , Zubehör ^c und Teile davon dürfen keine Abmessungen aufweisen, die das Risiko des Erstickens durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch Blockierung der inneren Atemwege durch Gegenstände beinhalten, die sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.			
	3. c)	Einrichtungsgegenstände ^b , Zubehör ^c und dessen Bestandteile sowie dessen abnehmbare Teile müssen so groß sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können.			
	4.	Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c , zu dessen Innerem Zugang besteht und die somit einen geschlossenen Raum für das Tier bilden, müssen einen oder mehrere Ausgänge besitzen, damit das Innere von dem dafür vorgesehenen Tier leicht wieder verlassen werden kann oder so beschaffen sein, dass der oder die Ausgänge leicht von dem dafür vorgesehenen Tier von innen geöffnet werden können.			
	5.	Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c , die dem Tier Beweglichkeit verleihen oder dessen Aktivität steigern, müssen von den dafür vorgesehenen Tieren leicht und ohne das Risiko, dass sie durch Schleudern zu Fall kommen und/oder Körperteile eingeklemmt werden und/oder stürzen oder sich stoßen, sowie ohne das Risiko sonstiger schädlicher Wirkungen für die Tiere gebraucht werden können.			
III. Chemische Eigenschaften*	1.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c sind so zu gestalten und herzustellen, dass sie bei Gebrauch die Gesundheit des Tieres im Fall der Exposition gegenüber den chemischen Stoffen oder Gemischen, aus denen es besteht, nicht schädigen kann.			

		Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c müssen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen bzw. über Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische entsprechen.			
IV. Hygienische Eigenschaften*	1.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c sind so zu gestalten und herzustellen, dass sie die Anforderungen an Hygiene und Sauberkeit erfüllen, damit jegliches Infektions-, Krankheits- oder Kontaminationsrisiko auf ein Minimum reduziert wird.			
	2.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c sind so zu gestalten und herzustellen, dass sie möglichst gut gereinigt werden können.			
V. Ethologische Eigenschaften	1.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c sind so zu gestalten, dass sie kein Risiko bzw. nur das geringstmögliche Risiko einer Einschränkung des tierarttypischen Ethogramms in sich bergen, das grundsätzlich mit der Haltung in der Heimtierunterkunft ^a , der Verwendung der Einrichtungsgegenstände ^b und des Zubehörs ^c und/oder durch die Bewegung bestimmter Teile verbunden ist.			
	2.	Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c sind so zu gestalten, dass sie kein Risiko bzw. nur das geringstmögliche Risiko einer Einschränkung der Möglichkeit der artgemäßen und tiergerechten Ausübung			
	a)	der Fortbewegung			
	b)	des Erkundungs- und Ernährungsverhaltens			
	c)	des Ruhe- und Schlafverhaltens			
	d)	des Ernährungs- und Ausscheidungsverhaltens			
	e)	des Sozialverhaltens			
	f)	des Komfortverhaltens			
	g)	des Spielverhaltens in sich bergen, das grundsätzlich mit der Haltung in der Heimtierunterkunft ^a , der Verwendung der Einrichtungsgegenstände ^b und des Zubehörs ^c und/oder durch die Bewegung bestimmter Teile verbunden ist.			
3.	Im Falle der erwünschten und/oder unerwünschten Zucht und Aufzucht von Nachkommen sind Heimtierunterkünfte ^a , Einrichtungsgegenstände ^b und Zubehör ^c so zu gestalten, dass sie kein Risiko bzw. nur das geringstmögliche Risiko einer Einschränkung des tierarttypischen Fortpflanzungs- und Aufzucht- bzw. Mutter-Kind-Verhaltens in sich bergen, das grundsätzlich mit der Haltung in der Heimtierunterkunft ^a , der Verwendung der Einrichtungsgegenstände ^b und des Zubehörs ^c und/oder durch die Bewegung bestimmter Teile verbunden ist.				
^a Heimtierunterkunft: Die Gesamtheit von Einrichtungsteilen zur vorübergehenden und dauerhaften Unterbringung von Tieren, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt oder in Einrichtungen zur Pflege, Auffangstationen, Tierheimen o. Ä. gehalten werden und deren Anforderungen an die Haltung grundsätzlich dem Deutschen Tierschutzgesetz (TierSchG, 2006) unterliegen. Dazu zählen Käfige, Aquarien, Terrarien, Volieren, Ställe, Freigehege u. Ä. sowie Zimmer, die als ganze Einheit der Unterbringung von Tieren (i. S. des 1. Satzes) dienen.					
^b Einrichtungsgegenstand: Einrichtung oder Einrichtungsteile in einer Heimtierunterkunft (z. B. erhöhte Ebene, Etage, Treppe, Rampe, Türen o. Ä.).					
^c Zubehör: In der Heimtierhaltung eingesetzte lose Materialien, Einzelteile oder Geräte. Dazu zählen u. a. Futterraufen, Schlafhäuser, Tränken und Futternäpfe (auch Dosiervorrichtungen), Spielzeuge jeglicher Art, die Aktivität von Tieren steigernde Geräte (z. B. Laufräder), Beschäftigungsmaterialien, Nistmaterialien und der Ausbildung und/oder der Führung und/oder dem Fixieren von Tieren dienende Gegenstände.					

Tabelle 8: Allgemeine Gütekriterien für ein „Tierschutz-Label“ (in Anlehnung an die Quelle: <https://label-online.de/unsere-bewertung/> (Zugriff: 07.03.2022))

„Tierschutz-Label“ Gütekriterien
I. Anspruch
<ul style="list-style-type: none"> - Vergabekriterien gehen deutlich über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus - Kriterien des Labels werden anhand neuerer Erkenntnisse und Standards überarbeitet - Kriterien des Labels sind geeignet, relevante Verbesserungen im Bereich des Labels zu ermöglichen (tierschutzrelevante Ansprüche etc.)
II. Unabhängigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Kriterien-Entwicklung erfolgt unter Hinzuziehung vom Zeichennehmer weitgehend unabhängiger und kompetenter Stellen - Zeichengeber, Zeichennehmer und Prüfer sind jeweils rechtlich und wirtschaftlich weitgehend voneinander unabhängig - Einhaltung der Vergabekriterien wird von unabhängiger, eindeutig identifizierbarer Stelle kontrolliert
III. Kontrolle
<ul style="list-style-type: none"> - eindeutige, nachprüfbare Vergabekriterien mit klarem Bezug sind vorhanden - Einhaltung der Vergabekriterien wird umfassend kontrolliert (auch bei Befristungen) - bei Verstößen gegen die Vergabekriterien wird eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen, überschaubaren Frist eingefordert, gegebenenfalls erfolgen weitere <u>Sanktionen</u> bis zum Entzug des Labels.
IV. Transparenz
<ul style="list-style-type: none"> - Zielsetzung und Trägerschaft sind in öffentlich zugänglichem Informationsmaterial erläutert - Vergabekriterien, Vergabeverfahren und Kontrollverfahren sind für Verbraucher verständlich und nachvollziehbar dokumentiert, veröffentlicht und kostenlos zugänglich - Bildzeichen des Labels ist so gestaltet, dass es nicht mit einem anderen Zeichen verwechselt werden kann

5. Fazit und Lösungsvorschläge

Zusammenfassend zeigt sich, dass nach Ansicht der Autoren, beruhend auf den Ergebnissen der EXOPET-I- und -II-Studie, sowie anhand aktueller Recherchen (s. Internethandel), dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Haltung und des Handels mit (kleinen) Säugetieren in Deutschland besteht.

Allen vorgestellten Ergebnissen gemeinsam ist, dass vor allem und mit großem Abstand sowohl Kaninchen als auch Meerschweinchen am häufigsten gehalten, angeboten, verkauft, wieder in Tierheime abgegeben, Tierärzten vorgestellt oder deren Haltung von Veterinärämtern kontrolliert wurden.

Des Weiteren zeigt sich, dass auf allen untersuchten Ebenen eine defizitäre Sachkunde der verantwortlichen Halter/Händler für Fehler in der Haltung (z.B. falsche oder keine Vergesellschaftung, Angebot von tierschutzwidrigem Zubehör, Haltung in zu kleinen Unterkünften/Käfigen), fehlerhafte Fütterung, mangelnde Wasserversorgung etc. verantwortlich zu machen sind.

Das mannigfaltige Angebot und die einfache Möglichkeit des Erwerbs von Qualzuchten und von (Wild-) Tierarten mit hohen Haltungsansprüchen u.A. über das Internet sind ebenfalls tierschutzrelevante Problembereiche mit hohem Regelungsbedarf.

5.1. Bisher erfolgte Maßnahmen von Seiten des Bundes

Maßnahmen, die von Seiten des Bundes seit Publikation des Abschlussberichtes der EXOPET-Studie (30.04.2018) erfolgt sind, sind leider insgesamt gescheitert:

Ein **Tierwohlkennzeichengesetz** (und damit die Rechtsgrundlage für eine **Tierwohlkennzeichenverordnung**) wurde zwar vom Kabinett beschlossen, hat jedoch ausschließlich bundesrechtliche Regelungen für ein einheitliches (freiwilliges) Tierwohlkennzeichen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zum Gegenstand. Zudem hat das Gesetz zwar dem Bundestag vorgelegen, wurde aber nicht auf die Tagesordnung gesetzt und ist daher der Diskontinuität unterfallen. Damit fehlt auch eine Rechtsgrundlage für den Erlass der Tierwohl-Kennzeichen Verordnung. Hier wäre es begrüßenswert gewesen, auch das Zubehör und Haltungssysteme für Heimtiere in das Gesetz bzw. die Verordnung mit aufzunehmen.

5.1.1. Entwurf einer Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Oktober 2020 den **Entwurf einer Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung** (Stand: 7. Oktober 2020) vorgelegt, mit dem das Erlaubnisverfahren für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes durch Verordnung geregelt werden soll (BMEL, 2020¹²).

*„Dies betrifft sowohl den gewerbsmäßigen Handel mit Heim- als auch mit Nutztieren. Bislang werden für das Erlaubnisverfahren im Tierschutzgesetz selbst geregelte Bestimmungen angewendet. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde im Jahr 2013 jedoch vorgesehen, das Erlaubnisverfahren für die nach § 11 des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nicht mehr im Tierschutzgesetz selbst, sondern durch Rechtsverordnung zu regeln. Bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung gilt nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der seit dem 13. Juli 2013 geltenden Fassung im Hinblick auf das Verfahren der Erlaubniserteilung § 11 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter. Der Entwurf der Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung übernimmt für das Erlaubnisverfahren beim gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren im Wesentlichen diese gesetzlichen Regelungen. Ergänzend sieht der Entwurf für Personen, die Umgang mit den Wirbeltieren haben, Anforderungen vor, **um Verbesserungen u. a. bei der Sachkunde des Personals zu erreichen und damit den Ergebnissen der so genannten Exopet-Studie Rechnung zu tragen.** (...) Das BMEL folgt von daher der gesetzlichen Ermächtigung nach § 11 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, durch Rechtsverordnung das Nähere des Verfahrens und den Inhalt der Erlaubnis zu regeln und berücksichtigt dabei neuere Erkenntnisse zu Gegebenheiten im Zoofachhandel.“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/25812, 13.01.2021¹³)*

Wesentliche Inhalte des Entwurfs der Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung betreffen die Personen, die im Zusammenhang mit dem Handel und der Versorgung von Wirbeltieren stehen und tierschutzrelevante Tätigkeiten ausüben. Diese müssen vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis ausreichender Sachkunde erbringen oder auf Verlangen der Behörde geeignete Nachweise vorlegen. Zudem werden Anforderungen festgelegt, die eine für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren verantwortliche Person erfüllen muss, um die Erlaubnis von der zuständigen Behörde zu erhalten. Dabei handelt es sich um Anforderungen an das Vorhandensein erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die Zuverlässigkeit der Person sowie an Räumlichkeiten und Einrichtungen. Des Weiteren ist eine Befristung der erteilten Erlaubnisse auf acht Jahre geregelt. Auf

¹² https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurfe/tierschutz-handelserlaubnisverordnung.pdf;jsessionid=A89083AE77AEE22FD148F879C290EE8F.live832?_blob=publicationFile&v=5, Zugriff: 28.02.2022

¹³ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/258/1925812.pdf>, Zugriff: 28.02.2022

diese Weise kann die zuständige Behörde das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen periodisch überprüfen (BMEL, 2020).

Auch diese Verordnung, die die Autoren grundsätzlich begrüßen, wurde aufgrund anderer Prioritäten zurückgestellt, soll aber wieder aufgegriffen werden, sobald Kapazitäten frei sind (pers. Mitteilung BMEL, 2022).

Jedoch besteht auch hier Überarbeitungsbedarf:

Anmerkungen zu § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung sowie den Inhalt der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes.

Begrüßenswert wäre es, wenn sich der Anwendungsbereich der Verordnung nicht nur auf das Erlaubnisverfahren für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Abs. 1 Nr.8 bezieht, sondern zusätzlich auch das Erlaubnisverfahren für Personen, welche nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen wollen, regelt. Zudem sollte geprüft werden, ob Internet-Kleinanzeigenportale, die den Handel mit Tieren ermöglichen, mit Tierbörsen gleichzustellen sind und daher ebenfalls dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG [TierSchG \(2006\)](#) unterfallen und entsprechend über die vorliegende Verordnung das Erlaubnisverfahren für selbige geregelt werden kann.

Anmerkungen zu § 2 Erlaubnisvoraussetzung

1. zu § 2 Satz 1 Nr. 4

Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes darf nur erteilt werden, wenn

- 1 die für die in § 1 genannte Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,*

die Formulierung impliziert, dass der Geschäftsinhaber mit der verantwortlichen Person übereinstimmt, da er die Person ist, welche gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt. Die vorliegende Formulierung erlaubt keinen Rückschluss auf die Frage, ob bei mehreren Filialen, die vom selben Inhaber betrieben werden, eine Person für alle Filialen die verantwortliche Person sein kann (Anwesenheit?) oder ob für jede Filiale eine eigene verantwortliche Person anwesend sein muss. Eine nähere Definition der verantwortlichen Person sowie ihrer Aufgabenfelder wäre wünschenswert.

- 2. Der Stellvertreter für die verantwortliche Person, welcher unter § 5 Satz3 Nr. 2 aufgeführt wird, sollte bereits bei den Erlaubnisvoraussetzungen aufgeführt werden und sollte dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen, wie die verantwortliche Person.*

3. zu § 2 Satz 1 Nr. 4

die Einhaltung der Anforderung, dass die weiteren Personen, die bei An- und Verkauf der Tiere oder zwecks Versorgung oder sonstiger Betreuung der Tiere regelmäßig Umgang mit diesen haben, die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine sachkundige Ausübung der Tätigkeit haben oder diese erwerben, erwartet werden kann,

- der letzte Teilsatz „erwartet werden kann“ sollte ersetzt werden durch „gegeben ist“

- Sofern der Teilsatz „die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine sachkundige Ausübung der Tätigkeit haben oder diese erwerben“ in Bezug auf das Erwerben explizit Auszubildende einschließt, sollte § 4 Satz 3 eine entsprechende Passage erhalten, dass bei Auszubildenden die Auflage innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit mindestens aber innerhalb von XY Jahren zu erbringen ist, statt nach 8 Monaten.

3. zu § 2 Satz 1 Nr. 5

die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der in Nummer 1 genannten Person auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

Die Möglichkeit für ein Fachgespräch wäre auch bei den unter § 2 Satz 1 Nr. 4 erwähnten Personen wünschenswert

Anmerkungen zu § 3 Beantragen einer Erlaubnis

1. zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3

die Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit,

die vorliegende Verordnung soll nach ihrer Beschreibung das Erlaubnisverfahren für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstaben b regeln. Hier stellt sich die Frage, welche Tätigkeiten sollen unter diesem Punkt aufgeführt werden? Haltung, Zucht und Verkauf? Und wenn Zucht und Haltung darunterfallen, warum gilt die vorliegende Verordnung dann nicht auch für § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstaben a?

2. zu § 3 Absatz 2

Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Qualifikation, insbesondere das Vorhandensein der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, der verantwortlichen Person nach Absatz 1 Nummer 5 beizufügen. Geeignet sind Nachweise

1. zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit Beschreibung von Art, Umfang und Inhalten der Schulungen und Prüfungen, einschließlich Angaben zur Qualifikation der Ausbilder und Prüfer und

2. zu bisherigen Tätigkeiten mit der Beschreibung der Art und des Umfangs der Tätigkeit.

Punkt 2 ist alleine nicht ausreichend, um die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Hier muss mindestens ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde erfolgen.

3. zu § 3 Absatz 2

Zu den Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der weiteren Personen nach Absatz 1 Nummer 6 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde geeignete Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 vorzulegen.

Die entsprechenden Nachweise sollten nicht nur auf Verlangen, sondern zwingend vorzulegen sein, um die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der weiteren Personen beurteilen zu können.

Anmerkungen zu § 4 Kriterien für die Beurteilung der Sachkunde

Zu § 4 Absatz 3

Die Behörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis die Angaben zu den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der weiteren Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6. Sofern es an Angaben fehlt oder Zweifel bestehen, dass ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer weiteren Person vorhanden sind, wird der Erlaubnisbescheid nach § 5 Absatz 3 mit der Auflage verbunden, dass diese Person innerhalb von acht Monaten eine Fortbildungsmaßnahme für die

ausgeübte Tätigkeit wahrnehmen muss. Der Behörde ist ein Nachweis der Fortbildungsmaßnahme vorzulegen.

Hier sind eventuell für Auszubildende andere Auflagen/Zeitfenster zu fordern (s. oben).

Anmerkungen zu § 5 Erlaubnisbescheid; Anzeige von Änderungen

1. zu § 5 Absatz 3 Nr. 2

die für die Tätigkeit verantwortliche Person für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit eine vertretungsberechtigte Person benennt,

Hier fehlt eine genaue Definition, welche Voraussetzung die vertretungsberechtigte Person erfüllen muss, damit sie die verantwortliche Person vertreten kann. Zudem wird hier das erste Mal deutlich, dass für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit eine eigenständige verantwortliche Person vorhanden sein muss.

2. zu § 5 Absatz 6

Wechselt eine der in § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 genannten Personen, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige zu widerrufen, wenn auf Grund der angezeigten Änderungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der nach § 2 Nummer 3 vorzuhaltenden Räumlichkeiten und Anlagen, es sei denn es ist ausgeschlossen, dass sich diese Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.

Der Begriff „Wechselt“ ist ungünstig gewählt, da auch Neueinstellungen bei der zuständigen Behörde gemeldet werden sollten.

5.1.2. Internetportal `Haustierberater` des BMEL

Der Haustierberater¹⁴, stellt das offizielle Portal des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung dar und soll (zukünftigen) Tierhaltern helfen (Haus-) Tiere zu finden, die nicht nur zu den aktuellen, sondern auch den zukünftigen Lebensumständen passen. Mittels diesen Portals sollen Fragen zu den Rahmenbedingungen der jeweiligen Tierhaltung beantwortet werden und es soll geklärt werden, wieviel Zeit, Platz und finanzielle Mittel grundsätzlich Voraussetzung für die Haltung der jeweiligen Tierart sind.

Auch wenn die Installation eines offiziellen Portals grundsätzlich als positiv zu werten sind, so sind aber sowohl der Gesamtaufbau des BMEL-Haustierberaters als auch die z.T. falschen oder zweifelhaften sowie unvollständigen Informationen zu den einzelnen Tierarten kritisch zu sehen. Anstelle von Informationen zur tiergerechten Haltung eines bestimmten Heimtieres bzw. einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen werden fragwürdige Kriterien wie „Größe“, „Herkunft“, „Pflegebedarf“, „Kuschelfaktor“, „monatliche Kosten“, „Lebenserwartung“ und „Ab welchem Alter geeignet“ in den Vordergrund gestellt und hierfür wird dann eine mehr oder weniger passende Auswahl von Heimtieren unterschiedlicher Tierklassen vorgeschlagen. Insbesondere der „Kuschelfaktor“ ist eine zweifelhafte Kenngröße, denn auch Heimtiere mit hohem Kuschelfaktor wie Katzen können empfindlich kratzen und beißen. Mit dem Besitzer `kuscheln` hat auch immer eine zu beachtende (tier-) hygienische Komponente und setzt zudem ein gut gehandeltes und zutrauliches Tier voraus.

¹⁴ <https://www.haustier-berater.de/startseite>

Zweckdienlicher könnte beispielsweise eine Heimtier-Datenbank sein, in der der Haltungs- und Pflegeaufwand nach festgelegten Kriterien beurteilt wird. Dementsprechend kann eine Einteilung in Kategorien anhand des Grades der erforderlichen Sachkunde und der Komplexität, der für eine tiergerechte Haltung notwendigen Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

Im Rahmen unserer Expertise als Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung möchten wir hier beispielhaft einige, unserer Ansicht nach dringend zu überarbeitende allgemeine sowie spezielle auf 'Säugetiere' bezogene Punkte aufzeigen.

Allgemeine Anmerkungen:

Es ist nicht ersichtlich, nach welchem Schema die aktuell dargestellten Säugetierarten ausgewählt worden sind. Es finden sich Haltungsempfehlungen zu eher selten gehaltenen Tierarten wie Kleiner Igelanrek, Weißbauchigel und Kurzkopfgleitbeutler. Die Ergebnisse der EXOPET-I-Studie zeigten hingegen, dass insbesondere Frettchen häufig gehalten werden (Rang 3 bei den Top-20-Tierarten), sich u. a. auf Tierbörsen erwerben lassen und auch häufig dem Tierarzt vorgestellt werden (Rang 6 bei den Top-20-Tierarten). Der Kleine Igelanrek hingegen befindet sich weder bei den gehaltenen Tierarten noch bei den vorgestellten Tierarztpatienten unter den Top-20-Tierarten.

Ebenso fehlt eine Einordnung von Tierarten in eine Kategorie „Nicht zur Neuanschaffung empfohlene Tierarten“. Unter diesem Aspekt sollte beispielsweise bei dem Kleinen Igelanrek oder dem Weißbauchigel ergänzt werden, dass diese Tierarten „nicht für Anfänger geeignet“ sind.

Zu Ernährung und Pflege ist anzumerken, dass die Fütterungsempfehlungen für viele Säugetierarten zu oberflächlich sind. Die Bezeichnungen „sehr kleine Mengen“ oder „kleine Mengen“ sind nicht eindeutig. Hier wären genaue Mengenangaben wünschenswert. Zudem finden sich nicht durchgängig Hinweise zu giftigen oder unverträglichen Futtermitteln. Bei Nagematerialien wird teilweise zwar genannt, was nicht gegeben werden darf, jedoch fehlen hier Nennungen von geeigneten Alternativen, z. B. „keine Nadelhölzer“ bei Goldhamstern.

Bei den Angaben zur verhaltensgerechten Unterbringung fehlt bei einigen Tierarten der Hinweis auf eine Anpassung der Größe der Grundfläche bei Erhöhung der Tieranzahl. Für die Mongolische Rennmaus fehlt beispielsweise die Information, dass bei der Haltung von über zwei Tieren die Grundfläche für jedes weitere Tier um 20 % zu vergrößern ist.

Redaktionell ist anzumerken, dass nicht alle verwendeten Begriffe bzw. Abkürzungen ausreichend erklärt werden. Beim Goldhamster wird auf die Krankheit „LCM“ hingewiesen. Diese wird aber nicht näher erläutert. Ein weiterer kritisch anzumerkender Punkt ist, dass der Fokus der aktuell verwendeten Fotos auf der Darstellung eines niedlichen Tieres liegt. Abbildungen, welche dem Tierhalter einen Einblick in eine tiergerechte und artgemäße Haltung vermitteln könnten, fehlen. Zudem wären Bilder oder auch Zeichnungen für verschiedene weitere Bereiche, wie z. B. das richtige Hochheben und Transportieren der Tiere oder tierschutzwidriges Zubehör, wünschenswert. Des Weiteren ist es missverständlich, dass sowohl auf der Informationsseite der Rennmäuse als auch der Mongolischen Rennmäuse nur noch von „Rennmäusen“ gesprochen wird, sich die Empfehlungen aber unterscheiden. Zudem ist anzumerken, dass sich mittlerweile eine Vielzahl von verschiedenen Farbschlägen (Meerschweinchen, Mäuse, Ratten) oder Tiere mit veränderter Fellstruktur (z.B. Satin-Meerschweinchen) oder z.B. veränderten Ohrformen (z.B. Widderkaninchen) auf dem Heimtiermarkt befinden, von denen bekannt ist, dass die züchterisch veränderten Ausprägungen mit zum Teil schweren Krankheiten und/oder hoher Jungtiersterblichkeit assoziiert und dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund vorhanden sind. Diese Zuchtformen fallen unter die sog. 'Qualzuchten' und sollten vollständig bei jeder Tierart unter Besonderheiten genannt werden.

Teilweise ist dies schon erfolgt (z.B. die Skinny-Meerschweinchen), jedoch unvollständig (z.B. fehlen die Schimmel- oder Dalmatiner-Meerschweinchen, die sog. Baldwins oder die Satin-Meerschweinchen).

Exemplarische Anmerkungen zu einzelnen Säugetierarten:

Goldhamster

Auf der Informationsseite der Goldhamster werden Laufräder ab einer Größe von 25 cm Durchmesser empfohlen. In dem bereits 2010 veröffentlichten Merkblatt Nr. 62 „Tierschutzwidriges Zubehör in der Heimtierhaltung“ der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) werden Laufräder mit einem Durchmesser von unter 30 cm für Goldhamster als nicht geeignet eingestuft.

Die Empfehlung von 100 x 50 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe) entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Fischer et al. (2007) bewerteten in der von ihnen durchgeführten Studie das Wohlbefinden von Goldhamstern in Abhängigkeit von verschiedenen Käfiggrößen. Die Goldhamster zeigten im Vergleich zu kleineren Käfigen auf 10.000 cm² (1 m²) weniger häufig/langes Gitternagen, was ein gesteigertes Wohlbefinden erkennen lässt. Die Ergebnisse solcher Studien sollten unbedingt bei der Erstellung von Empfehlungen für die Heimtierhaltung berücksichtigt werden.

Afrikanische Zwergschläfer

Afrikanische Zwergschläfer erscheinen bei der Suche nach Tierarten mit `sehr hohem Kuschelfaktor` und als geeignet für Kinder ab 10 Jahren. Jedoch sind afrikanische Zwergschläfer streng nachtaktiv und ruhen tagsüber. Eine Beschäftigung mit diesen Tieren am Tag ist demnach abzulehnen und somit ist diese Tierart auch nicht geeignet für Kinder ab 10 Jahren.

Degu

Ebenso erscheinen Degus bei der Suche nach Tierarten mit `sehr hohem Kuschelfaktor` und als geeignet für Kinder schon ab 8 Jahren. In der Literatur wird jedoch empfohlen, keine Degus für Kinder < 12 Jahren anzuschaffen, da Degus KEINE Kuscheltiere sind und sich eher schwer zähmen lassen und ein ausgeprägtes Fluchtverhalten zeigen. Degus sind eher Tiere zum Beobachten. Auf der Homepage steht dann zwar unter `Eingewöhnung und Umgang` als letzter Satz `...sie sind allerdings keine Kuscheltiere`, werden aber unter Tierarten mit sehr hohem Kuschelfaktor gelistet. Zudem neigen sie zu Diabetes und zur Verfettung; auch diese Information fehlt.

Zwergkaninchen

Die Informationsseite für Zwergkaninchen bezieht sich auf Tiere mit einem Gewicht von 1-2 kg. Nicht alle im Handel und als Heimtiere gehaltenen Kaninchen lassen sich in diese Gewichtsklasse einordnen. Der Satz „Es gibt eine Vielzahl weiterer Kaninchenrassen, welche z.T. deutlich größer und schwerer werden, einen erhöhten Platzbedarf haben und sich daher weniger für die Heimtierhaltung eignen.“ lässt sich daher nicht nachvollziehen. Zudem wäre eine Konkretisierung des Satzes „Sehr kleine Rassen sind aus Tierschutzsicht problematisch.“ wie folgt wünschenswert: „Insbesondere sind unter Qualzuchtgesichtspunkten Zwergkaninchen mit einem Gewicht unter 1 kg sowie extrem rundköpfige Kaninchenrassen abzulehnen“. Um den verschiedenen Tiergrößen und -gewichtsklassen der Kaninchen begegnen zu können, sollte daher u. a. die Käfiggröße aber auch die Fütterungsempfehlung gewichtsabhängig dargestellt werden. Zudem sollte unter Qualzuchtgesichtspunkten auf die Problematik der Widderkaninchen hingewiesen werden.

Dem Halter die Geschlechtsbestimmung durch Vorstülpen von Organen zu empfehlen ist kritisch zu betrachten, da bei falscher oder zu fester/grober Handhabung Schäden auftreten können.

Dies sind nur einige Beispiele zu fehlerhaften Angaben im Haustierberater. Wir empfehlen den Haustierberater unverzüglich vom Netz zu nehmen und eine komplette Neubearbeitung in Zusammenarbeit mit entsprechend ausgewiesenen Experten vorzunehmen.

Weitere geplante oder bereits erfolgte Maßnahmen von Seiten des Bundes sind den Autoren zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegender Stellungnahme nicht bekannt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

5.2. Lösungsvorschläge

Die in Folge vorgestellten Lösungsvorschläge beruhen vorwiegend auf rechtlich bindenden Vorgaben zur Sicherstellung der Sachkunde der verantwortlichen Halter/Händler, sowie Regelungen bezüglich des Erwerbs von (kleinen) Säugetieren.

In Abbildung 22 werden die wichtigsten Lösungsansätze für die unterschiedlichen Bereiche (Ebenen), die im Rahmen der EXOPET-Studie untersucht wurden, zusammengefasst dargestellt und vernetzt.

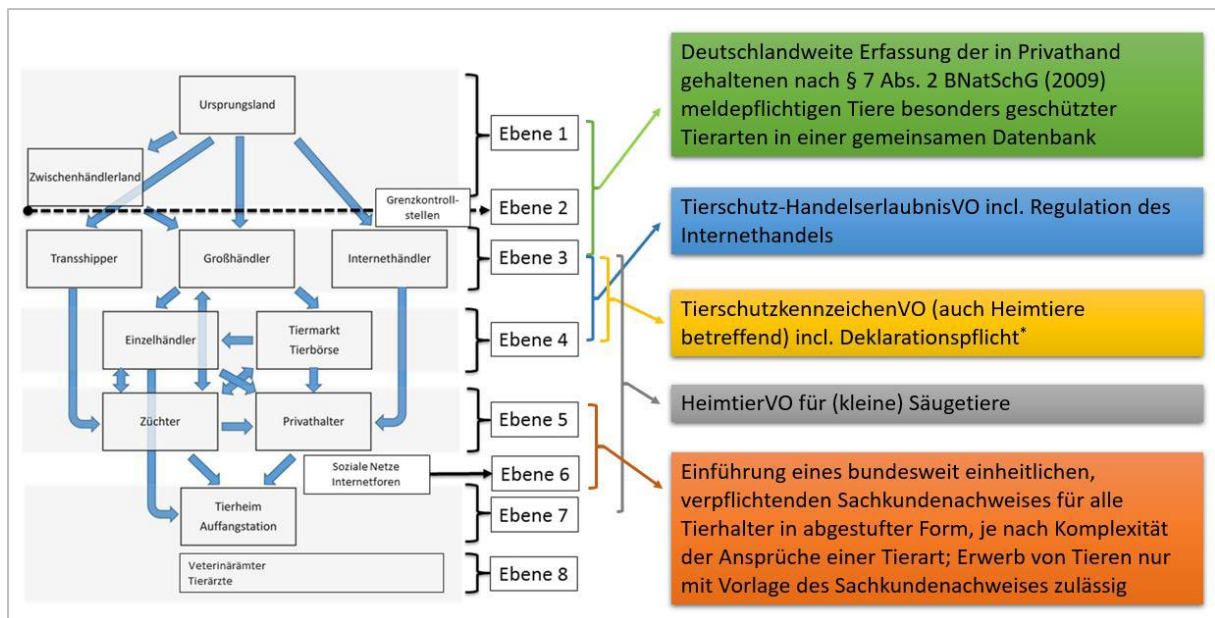


Abbildung 22: Wichtigste Lösungsansätze für die verschiedenen in den Handel und die Haltung von Säugetieren involvierten Ebenen. *mit Deklarationspflicht ist die verpflichtende Angabe, für welche Tierart ein Produkt/Haltungssystem geeignet ist, gemeint

- Die **deutschlandweite Erfassung der An- und Abmeldungen der in Privathand gehaltenen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG (2009) meldepflichtigen Tiere besonders geschützter Tierarten in einer gemeinsamen Datenbank** betrifft nicht nur die Privathalter, sondern letztlich Zwischen- und Großhändler, Internethändler, Einzelhändler, Züchter und Tiermärkte und Tierbörsen, da die Privathalter die Herkunft der meldepflichtigen Tiere angeben müssen.
- Die **Tierschutz-HandelserlaubnisVO** soll in ihrer jetzigen Vorlage den Handel, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung sowie den Inhalt der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes regeln. Nach Ansicht der Autoren bedarf es hier dringend einer Überarbeitung und Internet-Kleinanzeigenportale, auf denen Tiere zum Verkauf angeboten werden, in die VO mit aufzunehmen und unter den Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Satz 1

Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG) zu stellen. Zudem sollten Tierbörsen/Tiermärkte ebenfalls in die Tierschutz-HandelserlaubnisVO aufgenommen werden. Die Tierschutz-HandelserlaubnisVO betrifft Zwischen- und Großhändler, Internethändler, Einzelhändler, Züchter und Tiermärkte und Tierbörsen, und würde in Zukunft sicherstellen, dass u.a. die Qualifikation, der in den Handel mit Tieren involvierten Personen, eine Aufwertung erfährt und Tierschutz und Tierwohl auch rechtlich einen höheren Stellenwert erfahren.

- Die **TierschutzkennzeichenVO** ist nach Ansicht der Autoren auf die Heim- und Begleittiere zu erweitern und Heimtierunterkünfte (z.B. Käfige), Einrichtungsgegenstände und Zubehör (z.B. Laufräder) einem (freiwilligen) Prüfverfahren zu unterziehen. Hierzu könnte die von der LMU (2018) entworfene Checkliste (s. Tabelle 7) zur Beurteilung der Tierschutzrelevanz von Heimtierunterkünften, Einrichtungsgegenständen und Zubehör bestimmt für die Haltung von kleinen Heimtieren (Säugetieren) herangezogen werden. Die TierschutzkennzeichenVO sollte grundsätzlich alle in den Handel mit Tieren und dem Zubehör involvierten Personen betreffen. Zudem gibt es dem privaten Tierhalter die Sicherheit, beim Kauf zertifizierter Produkte kein tierschutzwidriges Zubehör zu erwerben.
- Die **HeimtierVO** für (kleine) Heimtiere ist nach Ansicht der Autoren das wichtigste Signal hinsichtlich des Tierschutzes und Tierwohls von (kleinen) Säugetieren. Mit Hilfe einer solchen VO könnten nicht nur effektiv „tierschutzwidrige“ Heimtierkäfige, Zubehör oder Einrichtungsgegenstände aus den privaten Haushalten mit Heimtieren in Deutschland „verbannt“ werden. Die Tierhalter würden nun verstärkt in die Pflicht genommen werden, seine Heimtiere nur in Käfigen zu halten und mit Einrichtungsgegenständen und Zubehör auszustatten, die den Qualitätskriterien der speziell in Tabelle 7 genannten Kriterien entsprechen. Erweiternd könnte in diese Verordnung auch das Verbot des privaten Verkaufs von Tieren und von tierschutzwidrigem Zubehör über das Internet aufgenommen werden, zudem das Feilbieten und der Erwerb sog. `Qualzuchten`. Eine HeimtierVO betrifft nicht nur die privaten Tierhalter, auch alle anderen Einrichtungen wie z.B. Tierheime oder Tierhändler, in denen Tiere über einen (zu definierenden) längeren Zeitraum untergebracht sind, wären verpflichtet, Tiere entsprechend den Anforderungen der HeimtierVO unterzubringen.
- Die Einführung eines **bundesweit einheitlichen, verpflichtenden Sachkundenachweises für alle Tierhalter in abgestufter Form**, je nach Komplexität der Ansprüche einer Tierart, würde ebenfalls erheblich zur Sicherung des Tierschutzes und Tierwohls der privat gehaltenen (Säuge-) Tiere beitragen. Je nach Komplexität der Ansprüche einer Tierart könnte dies im online-Format (wie z.B. LAS-interactive¹⁵), oder bei Tierarten mit hohen Anforderungen durch den Besuch von Präsenzveranstaltungen sichergestellt werden. Der Erwerb der jeweiligen Tiere ist dann nur mit Vorlage des Sachkundenachweises zulässig. Somit betrifft auch dieser Lösungsvorschlag Ebenen-übergreifend nicht nur die privaten Tierhalter, sondern ebenfalls den Zoofachhandel, den Internethandel, Tierbörsen/Tiermärkte und die Tierheime.
- Eine komplette Überarbeitung des **Internetportals `Haustierberater.de`** des BMEL und Anpassung/Verknüpfung mit den Lehrinhalten für einen bundesweit einheitlichen, verpflichtenden Sachkundenachweises für alle Tierhalter in abgestufter Form.

¹⁵ <https://www.las-interactive.de/index.php?id=6005>

Alle weiteren Lösungsvorschläge ergeben sich in Folge auf Basis der oben genannten und primär zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Einrichtung einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zur Vergabe eines 'Tierschutzlabels' für Zubehör in der Heimtierhaltung, die Etablierung eines Ausbildungsberufs zum „Einzelhandelskaufmann für den Zoohandel“, Erweiterung des Angebotes von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Zoohandlungen, private Tierhalter, Verantwortliche für Tierbörsen etc. (s. auch jeweils unter 3.2 Tierbörsen, 3.3 Private Tierhalter, 3.4 Tierärzte, 3.5 Veterinärämter, 3.6 Artenschutz, 3.7 Sachkundestatus der Mitarbeiter in Zoofachhandlungen, 3.8 Internet-Kleinanzeigenportale/Internethandel und 3.9 Tierschutzwidriges Zubehör).

6. Schlussbemerkung

In Deutschland wurden 2021 lt. dem Industrieverband Heimtierbedarf e.V. (IVH, 2021) von 2,61 Millionen Tierhaltern Nagetiere (Hamster, Meerschweinchen etc.) gehalten. Ein Jahr zuvor (2020) waren es noch 2,03 Millionen Tierhalter. Dies bedeutet einen Zuwachs an Kleintierhaltern von 28,6 %. Insgesamt wurden 2020¹⁶ 5 Millionen Kleintiere gehalten. Im Vergleich zu der Anzahl der gehaltenen Hunde (10,7 Mio) und Katzen (15,7 Mio) entfallen somit 16 % auf die privat gehaltenen Kleinsäugetiere (Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster etc.).

Im Vergleich dazu wurden in Deutschland 2020 1.581.372 Säugetiere für wissenschaftliche Versuche verwendet und davon wiederum 1.525.058 Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Hamster, Mongolische Rennmäuse und Kaninchen (BfR, Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren, 2021). Also die Tierarten, die auch häufig in Privathand gehalten werden.

Während die Hundehaltung in Deutschland über die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV, 2001) und die Haltung von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren über die Richtlinie 2010/63/EU und die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV, 2013) rechtlich bindend geregelt sind, existieren sowohl für Katzen als auch für Kleinsäuger neben dem Deutschen Tierschutzgesetz (2006) keinerlei weiterführende verpflichtende Vorgaben für die Tierhaltung.

Sowohl diese Zahlen als auch die zusammenfassend dargestellten Ergebnisse der EXOPET-I und EXOPET-II-Studie, die zudem großteils auch in peer-reviewed wissenschaftlichen Journals publiziert wurden, zeigen auf, dass dringender Handlungsbedarf für die (Klein-) Säugerhaltung in Deutschland besteht.

München, 07.03.2022

Prof. Dr. Michael Erhard

Dr. Anna-Caroline Wöhr

Dr. Stefan Heidrich

¹⁶ Anmerkung der Autoren: die Anzahl Kleintiere für 2021 liegt noch nicht vor

7. Literaturverzeichnis

- BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (Bgl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (Bgl. I S. 95) geändert worden ist. 2005. https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/BJNR025810005.html Accessed 25.02.2022
- Bläske A, N Hofmann, A Schwarzer, MV Ebner, S Reese, S Bergmann, M Erhard, AC Wöhr (2018). Tierschutzaspekte beim Handel mit (exotischen) Säugetieren auf deutschen Tiermärkten/-börsen. Berl Münch Tierärztl Wochenschr 131, 103–111 (19), <https://www.vetline.de/tierschutzaspekte-beim-handel-mit-exotischen-saeugetieren-auf-deutschen-tiermaerkten-boersen> Accessed 25.02.2022
- Bläske A, N Hofmann, A Schwarzer, MV Ebner, S Bergmann, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2019). Haltungsbedingungen und Herkunft von als Heimtiere gehaltenen (exotischen) Säugetieren in Deutschland. Berl Münch Tierärztl Wochenschr 132, 112–124, <https://www.vetline.de/haltungsbedingungen-und-herkunft-von-als-heimtiere-gehaltenen-exotischen-saeugetieren-in> Accessed 25.02.2022
- Bläske A, A Schwarzer, MV Ebner, H Gerbig, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2022). Evaluation of small mammal pet supplies offered in German retail under animal welfare aspects. PLoS ONE 17(2): e0262658. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0262658> Accessed 25.02.2022
- BfR, 2021. <https://de.statista.com/statistik/studie/id/13187/dokument/tierversuche-in-deutschland-statista-dossier/> Accessed 07.03.2022
- BMELV, 2006. Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten. Berlin: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2006.
- BMEL, 2020. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis (Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung – TierSchEV) <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutz-handelserlaubnisverordnung.pdf;jsessionid=A89083AE77AE22FD148F879C290EE8F.live832?blob=publicationFile&v=5> Accessed 28.02.2022
- BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist. 2009. https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Österreich). https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/anbieten.html#heading_Wer_darf_Tiere_oeffentlich_zum_Kauf_oder_zur_Abgabe_anbieten_2: FAQ: Öffentlicher Verkauf und öffentliches Anbieten von Tieren; Accessed 23.02.2022
- Bush ER, SE Baker, DW Macdonald (2014). Global trade in exotic pets 2006–2012. Conservation biology: the journal of the Society for Conservation Biology 28, 663–676.
- Deutscher Bundestag, 2021. Drucksache 19/25812, 13.01.2021. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/258/1925812.pdf>, Accessed 28.02.2022
- Ebay-kleinanzeigen.de. <https://www.ebay-kleinanzeigen.de>, Accessed 23.02.2022
- Etsy.com. <https://www.etsy.com> Accessed 23.02.2022

- Fischer K, Gebhardt-Henrich SG, Steiger A (2007): Behaviour of golden hamsters (*Mesocricetus auratus*) kept in four different cage sizes. *Anim Welf* 16: 85–93.
- Gerbig H, K Kirschner, M Ebner, A Bläske, N Hofmann, S Reese, M Erhard, AC Wöhr (2020). Deutschlandweite Situationsanalyse zum Sachkundestatus der Mitarbeiter in Zoofachhandlungen im Bereich Säugetiere und Zierfische. *Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift* 133, <https://www.vetline.de/deutschlandweite-situationsanalyse-zum-sachkundestatus-der-mitarbeiter-in-zoofachhandlungen-im> Accessed 25.02.2022
- Göbel T (2022). Haut und Haare. 67. Jahrestagung der DVG-Fachgruppe DGK-DVG, DVG-Vet-Congress Berlin, 18.-19.11.2021
- Haustierberater.de. <https://www.haustier-berater.de/startseite> Accessed 07.03.2022
- Helmer, M (2011). *Tierschutzproblematik Bei Der Zucht Von Hybridkatzen (Savannah, Caracat)*. 31. Fortbildung der ATF: Aktuelle Probleme des Tierschutzes. Hannover, 2011.
- IVH, 2021. Der deutsche Heimtiermarkt 2020. <https://www.ivh-online.de/der-verband/daten-fakten/anzahl-der-heimtiere-in-deutschland.html> Accessed 07.03.2021
- Johnson JC, CC Burn (2019) Lop-eared rabbits have more aural and dental problems than erect-eared rabbits: a rescue population study. *Vet.rec.* 185(14). <https://doi.org/10.1136/vr.105163> Accessed 25.02.2022
- Jusline.at. <https://www.jusline.at/gesetz/tschg/paragraf/8a> Accessed 23.02.2022
- Kaninchenwiese.de. <https://www.kaninchenwiese.de/verhalten/koerpersprache/detail-koerpersprache/> Accessed 23.02.2022
- Label-online.de. <https://label-online.de/unsere-bewertung/> Accessed 07.03.2022
- LAS-interactive.de. <https://www.las-interactive.de/index.php?id=6005> Accessed 07.03.2022
- LMU - Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München. "Haltung Exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung Und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten. 2. Zwischenbericht (Exotische) Säugetiere und Wildtiere. Förderkennzeichen: 2815hs001." Last modified 2017. https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=56943&site_key=145&stichw=2815HS001&zeilenzahl_zaehler=1 Accessed 25.02.2022. Keyword: 2815HS001.
- Quoka.de. <https://www.quoka.de/tiermarkt/kleintiere>, Accessed 23.02.2022
- Quoka.de. <https://www.quoka.de/tiermarkt/katzen/c5050a327476359/serval-leptailurus.html>, Accessed 23.02.2022
- Richtlinie 2009/48/EG. Richtlinie 2009/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0048&from=de> Accessed 07.03.2022
- Richtlinie 2010/63/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0063&from=EN> Accessed 06.03.2022
- TierSchG, 2006. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>
Accessed 05.03.2022
- TierSchHuV, 2001. Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/BJNR083800001.html> Accessed 07.03.2022
- TierSchVersV, 2013. Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/BJNR312600013.html> Accessed 05.03.2022
- Tierwelt.de. www.tierwelt.de Accessed 23.02.2022
- TVT, 2012. Stellungnahme Zu Hybridkatzen - Die Tierschutzrelevanz Neuer Züchtungen (Jan. 2012). Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Last modified 2012. <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50>, Accessed 25.02.2022
- TVT, 2010. Merkblatt Nr. 62 „Tierschutzwidriges Zubehör in der Heimtierhaltung“. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT), 2010.
- Universität Leipzig – Klinik für Vögel und Reptilien. "Haltung Exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten. 2. Zwischenbericht (Exotische) Säugetiere und Wildtiere. Förderkennzeichen: 2815hs001." Last modified 2018. https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=57204&site_key=141&stichw=exotisch&zeilenzahl_zaebler=23 Accessed 25.02.2022. Keyword: 2815HS001.
- VO (EG) 1320/2014. Verordnung (EG) 1320/2014 der Kommission vom 1. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. 2014. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1320>
- VO (EG) NR. 338/97. Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01997R0338-20170204>
- WTG, Welttierschutzgesellschaft e.V. (2020). <https://welttierschutz.org/savannah-und-bengal-katzen-als-haustier/> Accessed 25.02.2022